

Die Reichskanzlei unter Friedrich II.

VON PAUL ZINSMAIER

So sehr auch eine erschöpfende Darstellung der Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich II. schon seit langem von der Forschung gewünscht wird, bei dem derzeitigen Stand der Vorarbeiten kann sie vorerst nicht geliefert werden. Wohl sind schon eine Reihe von Fragen behandelt und teilweise auch gelöst worden – ich erinnere an die Studien von Philippi¹⁾, von Ladner²⁾, von mir³⁾, von Heupel⁴⁾, vor allem aber an die große Untersuchung Schallers⁵⁾ über das Personal und den Sprachstil der Kanzlei des Staufers, für eine abschließende und abgerundete Darstellung der Kanzleigeschichte in den Jahren 1212–1250 reichen diese Arbeiten jedoch nicht aus. Noch fehlt die notwendige Untersuchung der sizilischen Königsurkunden Friedrichs II. aus der Zeit von 1199–1212, mehr noch die längst fällige Behandlung der Schriftgruppen und Schreiber des wichtigsten Zeitabschnittes, nämlich der Kaiserzeit. Es mag wohl an der Schwierigkeit der Beschaffung des umfangreichen Urkundenmaterials liegen, daß die Bearbeitung der beiden Themen bisher nicht erfolgt ist. Für die Notwendigkeit der Erforschung der Kaiserurkunden Friedrichs II. spricht allein schon der Umstand, daß bei nahezu 100 Kaiserdiplomen mehr oder weniger berechtigte Zweifel hinsichtlich der Echtheit der Stücke bestehen. Mehr als ein ungefähres Bild der Kanzleiverhältnisse in der Kaiserzeit Friedrichs II. kann auch in den folgenden Ausführungen nicht gegeben werden, denn die Schriftuntersuchungen erstrecken sich nicht auf die Gesamtheit der erhaltenen Originale. Auf die Einsichtnahme der Großhofgerichts-urkunden und der Urkunden der Legaten und Beamten des Kaisers, die bei den

1) F. PHILIPPI, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. (1885) (künftig zitiert: PHILIPPI, Zur Gesch. der Reichskanzlei).

2) G. LADNER, Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die Briefe des Petrus de Vineia, in: *MIÖG.* 12. Erg.Bd. (1933), 92 ff. (künftig zitiert: LADNER, Formularbehelfe).

3) P. ZINSMAIER, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1250, in: *ZGO* 97 (1949), 458 ff. (künftig zitiert: ZINSMAIER, Untersuchungen).

4) W. HEUPEL, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. (1940).

5) H. M. SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 3 (1957), 207–286 und 4 (1958), 264 ff. (künftig zitiert: SCHALLER, Kanzlei).

großen Lücken in der urschriftlichen Überlieferung notwendig wäre, wurde von vornherein verzichtet. Leider ist die Kenntnis der äußeren Merkmale für diese Untersuchung in den meisten Fällen nur aus Photokopien geschöpft. Es entfällt so nicht nur der Blick unter die Plica und auf die Rückseite des Pergaments, auch der Verzicht auf die Prüfung des Siegels und besonders der zeitgleichen Bestände des Empfängerarchivs, die bei Einzelschriften besonders notwendig wäre, erweist sich als empfindlicher Nachteil. Der Schriftvergleich ist bei den vielen, sich nahestehenden Händen nicht immer leicht zu führen, vor allem wenn die Schreiber zwischen Urkundenminuskel für feierliche Privilegien und fortgeschrittener Kursive für Mandate und Registerinträge wechseln. Er bereitet besonders dann erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Kanzleinotare, wie es oft geschieht, in ihren Schreibgewohnheiten sich gegenseitig beeinflussen und Zeitabstände von zwei und mehr Jahren zwischen den einzelnen Diplomen hingenommen werden müssen. Aus den regellosen und gelegentlichen Erwähnungen der Notare in den Korroborationsformeln darf nicht von vornherein auf Schriftidentität der betreffenden Schriftstücke geschlossen werden. In vier Fällen haben andere Personen als die genannten Notare die Diplome geschrieben⁶). Schriftzuweisungen auf Grund der Namensnennung können daher nur mit Vorbehalt ausgesprochen werden und bedürfen in jedem Einzelfall sorgfältiger Nachprüfung. Durch die nachweisbare Benützung von Behelfen für die Arengen und ganze Texte und den fast völligen Mangel an persönlichen Stileigenheiten sind der Diktatbestimmung enge Grenzen gesetzt. Wie für die 1212–1220 von sizilischen Kanzleibeamten verfaßten Texte muß auch fast immer für die in der Kaiserzeit entstandenen Dictamina auf die Feststellung des Verfassers verzichtet werden. Nur in einigen günstig gelagerten Ausnahmefällen läßt sich die Diktatbestimmung noch mit Erfolg durchführen. Gleichwohl darf die Diktatuntersuchung nicht unterlassen werden, vollzieht sich doch im Formular der Kaiserurkunden im Laufe der Jahre eine gewisse Weiterentwicklung, die zu klaren Aussagen hinsichtlich der Entstehungszeit des in Frage kommenden Textes berechtigt. Bei zweifelhaften, bei nicht richtig oder undatierten Schriftstücken ist die Diktatanalyse noch immer unentbehrlich, ganz abgesehen von der Feststellung der Vorurkunden, die in der Kaiserzeit zahlreicher als vermutet nachgeschrieben wurden.

Die Königs- und Kaiserurkunden Friedrichs II. unterscheiden sich von den Diplomen Heinrichs VI., Philipps von Schwaben und Ottos IV. durch mehrere Veränderungen und Neuerungen in den äußeren und inneren Merkmalen. Zum ersten Mal wird unter Friedrich II. in der deutschen Reichskanzlei als Schreibstoff Papier verwendet⁷). Wir beobachten eine auffällige Zunahme der Doppel- und Mehrfachaus-

6) Johannes de Lauro (BF. 1406), Jacobus de Catania (BF. 1285, 1865), Jacobus de Lentino (BF. 2029, 2030), Johannes de Capua (BF. 1466, 1549, Urk. von 1225 VI.).

7) BF. 1723, 1802.

fertigungen. Aus der Regierungszeit Heinrichs VI. sind drei solcher Fälle⁸⁾ bekannt, aus der Zeit Ottos nur zwei⁹⁾. Unter Friedrich II. hingegen zählen wir 38 Diplome¹⁰⁾, die in mehr als einer Urschrift dem Empfänger ausgehändigt worden sind. BF. 1483 für den Deutschorden liegt sogar in fünf Exemplaren mit gleichem Wortlaut und in meistens kanzleimäßiger Schrift vor. Auch in den Kanzleien Heinrichs (VII.) und Konrads IV. sind Doppelausfertigungen ausgestellt worden. Lassen sich in den Diplomen des ersteren acht solcher Fälle nachweisen, sind es bei den zahlenmäßig geringeren Diplomen Konrads IV. immerhin noch fünf Texte, die in doppelter Ausfertigung in den Empfängerarchiven aufbewahrt werden. Kanzleimäßige und Fremdausfertigungen halten sich dabei fast die Waage. Erwähnenswert ist das stärkere Anwachsen der offenen und geschlossenen Briefe. Unter Heinrich VI. scheint diese Art der Beurkundung noch nicht angewandt worden zu sein¹¹⁾. Von Philipp von Schwaben besitzen wir zwei offene Briefe. Lediglich ein Diplom Ottos IV. scheint als geschlossenes Schreiben gegeben worden zu sein¹²⁾. Unter Friedrich II. und seinen Söhnen haben sich in dieser Hinsicht die Zahlen beträchtlich erhöht. Die Archive diesseits und jenseits der Alpen besaßen vor dem letzten Kriege 23 offene und 9 geschlossene Briefe des Kaisers. In den Originalurkunden Heinrichs (VII.) können 17 offene und ein geschlossener, in jenen Konrads IV. die relativ hohe Zahl von acht offenen und vier geschlossenen Briefen gezählt werden. Auch hier sind bei beiden Besiegelungsarten Kanzleibeamte und fremde Personen als Schreiber tätig gewesen. Beachtenswert vor allem und wohl auch für den Historiker von Belang ist die Häufigkeit, mit der unter Friedrich II. in Gold gesiegelt wurde. Die drei Vorgänger des Kaisers haben nur selten ihre Diplome mit Goldbullen versehen. Bei Heinrich VI. und Philipp von Schwaben beschränkt sich die Verwendung von Goldbullen auf jeweils drei Diplome¹³⁾. Für Otto IV. sind sechs Goldbullen bezeugt, die sich auf deutsche und italienische Empfänger verteilen. Die Hinweise in den Korroborationen, ältere Stückbeschreibungen und die gegenwärtigen Befunde ergeben für Friedrich II. die erstaunlich hohe Zahl von 178 Diplomen mit Goldbullen. Im Original haben sich davon noch 33 Exemplare erhalten. Schon in der deutschen Königszeit wurde mindestens 43 mal

8) BAAKEN, *Regesta Imperii IV.* 3 Nr. 99, 253, 319; sämtliche für deutsche Empfänger.

9) BF. 452, 465 für italienische Empfänger.

10) 16 Fälle aus der deutschen Königszeit, 22 aus der Kaiserzeit.

11) BAAKEN, *Reg. Imp. IV.* 3 enthält keine Angaben zur Besiegelung. Zu der Besiegelungsart s. W. ERBEN, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (1907) S. 226 (künftig zitiert: ERBEN, *Die Kaiser- und Königsurk.*).

12) BF. 107, 157; BF. 425. P. ZINSMAIER, *Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV.* (1969) S. 137 ff. (künftig zitiert: ZINSMAIER, *Die Urk. Philipps von Schwaben*).

13) Nach O. POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 5* (1913), 26 sind es bei Heinrich VI. die Diplome BAAKEN 253, 426, 431. Die *Reg. Imp. IV.* 3 bringen bedauerlicherweise keine Hinweise auf die Besiegelungen mit Gold. Zu Philipp von Schwaben und Otto IV. s. ZINSMAIER, *Die Urk. Philipps von Schwaben* S. 137 ff.

mit Gold gesiegelt. In der Kaiserzeit steigerte sich dies auf 135 Fälle. Die genannten Zahlen dürften in Wirklichkeit noch etwas höher liegen, denn in den Korroborationen wird nicht immer auf den wertvolleren Siegelstoff hingewiesen. Nicht uninteressant ist die Feststellung, daß die mit Goldbullen versehenen Diplome von Schreibern des Ausstellers und Empfängers herrühren. Eine wichtige und nicht übersehbare Neuerung in den Kaiserurkunden Friedrichs II. stellt die eigentümliche Hervorhebung des kaiserlichen Namens in der verlängerten Schrift der ersten Zeile dar, die wahrscheinlich dem Einfluß der sizilischen Königsurkunde zu verdanken ist. Schon sehr bald nach der Kaiserkrönung werden der Anfangsbuchstabe reich verziert und die folgenden Buchstaben in Majuskeln in unzialer Gestalt wiedergegeben, so daß der Name des Ausstellers »die ganze Urkunde beherrscht« (Erben). Im April 1221 tauchen die ersten Diplome auf, in denen die dem F folgenden Buchstaben übereinander gesetzt werden¹⁴⁾. Seit Juli 1226 und häufiger seit April 1230 werden die Buchstaben dreifach übereinander geschrieben¹⁵⁾. Noch bedeutsamer als diese neuen Gepflogenheiten, die das Äußere der Diplome berühren, sind die Veränderungen in den inneren Merkmalen der Diplome Friedrichs II. Unter dem Einfluß der sizilischen Kanzleinotare kommt es schon in der deutschen Königszeit und mehr noch in den Jahren nach 1220 zu einer ausgedehnten Verwendung von Formularbehelfen für Arengen¹⁶⁾. In den kaiserlichen Diplomen lassen sich sogar Muster für ganze Urkundentexte nachweisen¹⁷⁾. Neu ist auch der nach der Kaiserkrönung aufkommende Brauch, bei Aushängung eines Privilegs in einem zweiten Diplom Anweisungen an die kaiserlichen Beamten zu geben. Gleichfalls auf sizilisches Vorbild geht die etwa zur gleichen Zeit einsetzende Nennung des Kanzleinotars in der Korroborationsformel zurück. Die Gepflogenheit wurde in den sizilischen Königsurkunden Friedrichs II. niemals regelmäßig durchgeführt. In der Kaiserzeit nennt sich nur ein Teil der Beamten aber bei weitem nicht in allen Privilegien als Schreiber. Die Schreiber deutscher Herkunft haben sich diesem Brauch nicht angeschlossen. Er ist nach wenigen Jahren außer Übung gekommen und fand erst seit 1248 wieder Nachahmung. Die in den sizilischen Privilegien übliche Weglassung des Monatstages hat schon in der deutschen Königsurkunde Friedrichs II. allmählich Eingang gefunden und ist in der Kaiserurkunde mit wenigen Ausnahmen die Regel geworden. Als letzte Neuerung erwähnen wir die Einführung eines Kontrollzeichens. In der Zeit vom Januar 1244 bis zum Juli 1246 (BF.

14) BF. 1307. Vgl. die Beschreibung der neuen Form des Herrschernamens bei ERBEN, Die Kaiser- und Königsurk. S. 208 f. Die Ausführungen variieren ständig, auch innerhalb der einzelnen Schriftgruppen.

15) BF. 1643, 1780 u. a. In BF. 1781 und 3294 kommt es sogar zu vierfach überschriebenen Buchstaben. Gelegentlich greift diese Spielerei auch auf andere Worte der ersten Zeile über; z. B. in BF. 3438.

16) LADNER, Formularbehelfe S. 92 ff.

17) LADNER, Formularbehelfe S. 99 f. und ZINSMAIER, Untersuchungen S. 458.

3410–3556) erhielten fast alle Kaiserurkunden die Gegenzeichnung des Kaplans Philippus¹⁸⁾. Die hier aufgezählten Veränderungen, insbesondere die Wandlungen in den inneren Merkmalen, haben die Urkunden Heinrichs (VII.) kaum berührt. Sie werden hingegen teilweise spürbar in den Diplomen Konrads IV.

Die Geschichte der Reichskanzlei unter Friedrich II. gliedert sich deutlich in zwei Abschnitte: die Kanzleigeschichte der deutschen Königszeit 1212–1220, in der die Tradition der deutschen Reichskanzlei und die Tradition der normannisch-sizilischen Königskanzlei sich berühren und zum Teil auch vermischen, und die Kanzleigeschichte der Kaiserzeit 1220–1250, in der die normannisch-sizilischen Bräuche bestimmend sind. Die letztere Periode ist auch dadurch bemerkenswert, daß die deutschen Könige Heinrich (VII.) und Konrad IV. über besondere Kanzleien verfügten, die zur Reichskanzlei jeweils eine andere Stellung innehatten. Eine Unterteilung der beiden Zeitabschnitte ist wohl möglich, verspricht aber keinen besonderen Nutzen.

In den ersten Jahren der Regierung König Friedrichs II. gewährleistet der Eintritt des Kanzlers Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer und Metz, des Prototypen Bertold von Neifen, Vizedominus von Trient, Propst von S. German in Speyer und Domherr daselbst, sowie der drei wichtigsten Notare und Schreiber Ottos IV. zu dem jungen Staufer eine fast unveränderte Fortführung der Organisation und Gepflogenheiten der deutschen Reichskanzlei des beginnenden 13. Jahrhunderts. Das Personal, das die königliche Kanzlei in den acht Jahren von 1212–1220 beschäftigte, läßt sich nur annähernd erfassen. Die Kanzleischreiber entziehen sich infolge der hohen Verluste an Originaldiplomen einer genaueren Feststellung, auch ist schon jetzt ein Teil der Diktatoren – dies trifft besonders für die Stilisten sizilischer Herkunft zu – nicht mehr als Einzelpersonen erkennbar. Schrift- und Diktatvergleich der über 450 Diplome umfassenden Königsurkunden Friedrichs II. ergeben aber klar, daß die Zahl der Kanzlisten nicht gering gewesen ist und mit Sicherheit das Personal in den Kanzleien der beiden unmittelbaren Vorgänger Philipp von Schwaben und Otto IV. beträchtlich übertroffen hat. Die königliche Beurkundungsstelle verfügte in diesen acht Jahren durchschnittlich über 4–5 gleichzeitig amtierende Kanzlisten. Die Notare deutscher Herkunft haben das Übergewicht und besorgen die meisten Beurkundungen. Zu den aus der Kanzlei Ottos IV. übernommenen drei oberdeutschen Notaren, von denen zwei im Laufe des Jahres 1216 ausscheiden¹⁹⁾, gesellt sich schon früh (seit 1212 X.5) eine weitere Schreibkraft, die als der Notar Ulrich von Bollingen identifiziert werden kann²⁰⁾. Ulrich, aus einem der vier schwäbisch-alemannischen Bollingen stammend, hat mit 22 Diplomen die größte Schriftgruppe dieser acht Jahre geliefert und ist auch als Diktator in etwa 46 Texten mit zum Teil wichtigen Inhalt mit großer

18) s. PHILIPPI, Zur Gesch. der Reichskanzlei Sp. 35 ff.

19) FC, FE. ZINSMAIER, Untersuchungen S. 395 ff. und 426 ff.

20) FB. ZINSMAIER, Untersuchungen S. 381 ff. Den Nachweis der Identität von Schreiber und Notar bei ZINSMAIER, Die Urk. Philipps von Schwaben S. 40 ff.

Sicherheit faßbar. 1220 begleitet er den Stauferkönig auf seinem Italienzug und wirkt noch bis zum Ende des Jahres 1222 in der Reichskanzlei. Ulrich von Bollingen war Kanonikus von S. Thomas in Straßburg und als solcher noch 1225 im Amt. Die deutschen Kanzlisten stilisierten ihre Texte ohne Benützung von Behelfen und können daher auch diktatmäßig klar geschieden werden. Diese Feststellung trifft für die aus Süditalien mitgebrachten Kanzleibeamten nicht zu. Sie gebrauchen Formularbehelfe für die Arengen und stimmen in den sonstigen Formeln weitgehend überein. Dem Namen nach sind acht sizilische Kanzleibeamte bekannt, die 1212–1220 zeitweise am königlichen Hofe in Deutschland sich aufgehalten haben. Der Versuch, die über 80 Diplome umfassende Urkundengruppe mit sizilischem Formelgut in Diktate einzelner Personen zu zerlegen, erweist sich als unmöglich²¹⁾. Seit 1215 nehmen die in sizilischem Formel- und Sprachgut verfaßten Texte merklich zu. An Hand der zugänglichen Originale können fünf kleinere Schriftgruppen mit ausgesprochen sizilischen Eigenheiten unterschieden werden. Sie ergeben 21 Diplome. Sizilische Schreibgewohnheiten zeigt eine weitere Schriftgruppe von elf Diplomen, bei der aber Zweifel bestehen, ob ihr Schreiber wirklich aus dem Süden kommt²²⁾. Vielleicht hat er sich nur von sizilischen Schreib- und Diktatvorlagen beeinflussen lassen. Süditalienische Herkunft der Schreiber verraten schließlich noch sieben Einzelstücke. Somit liegen 39 Urschriften vor, für die mit großer Wahrscheinlichkeit 13 verschiedene sizilisch geschulte Schreibkräfte anzunehmen sind. Es ist sicher ein Zugeständnis an den deutschen Kanzleibrauch, wenn in allen diesen sizilisch gefärbten Diplomen der Jahre 1212–1220 nie der Name des Schreibers erwähnt wird. In den sizilischen Königsurkunden vor und nach diesem Zeitraum nennt sich der Schreiber häufig aber nicht regelmäßig in der Korroborationsformel. Die deutschen und sizilischen Kanzleibeamten haben sich gegenseitig wenig beeinflußt. Die Deutschen haben sogar die große Erleichterung, die der Gebrauch von Formularbehelfen mit sich bringt, nicht ausgenützt und ihre Urkundentexte unter Zuhilfenahme von Vorlagen stilisiert. Die königlichen Diplome sind unabhängig vom Urkundenhersteller an deutsche und italienische Empfänger ergangen. So finden wir Diplome von der Hand des Kanzlisten Ulrich von Bollingen in Palermo²³⁾ und andererseits von sizilischen Schreibkräften herführende Originalurkunden in Archiven nördlich der Alpen. Ende 1218 beginnt auch ein Oberitaliener²⁴⁾ zu wirken, der sechs Schriftstücke verfaßt und geschrieben hat und als Verfasser von 23 weiteren Texten zu bezeichnen ist. Dieser Mann hat nur für oberitalienische Empfänger gearbeitet, vornehmlich für den Hofvikar Bischof Jakob von Turin. Der Empfängerkreis legt nahe, in ihm einen Norditaliener zu sehen. Die

21) ZINSMAIER, Untersuchungen S. 444 ff.

22) FK. ZINSMAIER, Untersuchungen S. 441 ff.

23) BF. 793, 794.

24) FJ. ZINSMAIER, Untersuchungen S. 437. Schriftgruppe BF. 979–1157.

verschiedene Herkunft der Kanzleibeamten, das häufige Zurückgreifen auf den Wortlaut der Vorurkunden – ihre Einflußnahme ist in über hundert Fällen nachzuweisen – mehr noch die starke Inanspruchnahme außerhalb der Reichskanzlei stehender Schreibkräfte haben bewirkt, daß die Königsurkunden Friedrichs II. in der Zeit von 1212–1220 weder in den äußeren noch in den inneren Merkmalen Geschlossenheit und Einheitlichkeit zeigen. Trotz der in genügender Zahl vorhandenen Schreiber hat die königliche Kanzlei während des ganzen Zeitraumes Empfänger- und Gelegenheitsschreiber zur Mitarbeit herangezogen. In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich nicht von einer fürstlichen oder bischöflichen Schreibstelle, trägt doch jedes zweite Schriftstück, das die königliche Kanzlei verließ, die deutlichen Spuren kanzleifremder Beteiligung. Selbst wichtige, verfassungsändernde Diplome wie das Spoliengesetz von 1216²⁵⁾ und das Privileg zu Gunsten der geistlichen Fürsten von 1220²⁶⁾ sind nach Schrift und Diktat zu urteilen außerhalb der Reichskanzlei entstanden²⁷⁾. Das erstere hat einen Kanzleibeamten des Magdeburger Erzbischofs zum Hersteller, die Endredaktion des letzteren Gesetzes weist auf einen Angehörigen der bischöflich regensburgischen Kanzlei. Es fällt auf, daß die königlichen Kanzlisten jetzt häufiger als zuvor ihre Entwürfe von untergeordneten oder fremden Hilfskräften mundieren ließen. In vielen Diplomen ist der Anteil der Reichskanzlei an der Fertigung der Stücke nur der Besiegelung zu entnehmen, ein deutliches Zeichen mangelhafter Kanzleiorganisation. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die beiden geschlossenen Briefe BF. 918 und 993, die einzigen Stücke dieser Art aus den Jahren 1212–1220, zu den Schriften der Kanzleierzeugnisse keine Beziehung haben. Von den rund 250 Originalurkunden, die in die Schriftuntersuchungen einbezogen werden konnten, besitzen 103 eine kanzleigemäße Schrift, in weiteren elf Diplomen haben Beamte der Reichskanzlei einzelne Urkundenteile wie Elongata und Monogramm beige-steuert. Es sind demnach 45,6 % der Reinschriften von Kanzleibeamten des Ausstellers ganz oder teilweise geschrieben worden. Das Verhältnis der kanzleimäßigen zu den nichtkanzleimäßigen Stücken war unter Philipp von Schwaben und Otto IV. günstiger. Dort sind immerhin 62 % bzw. 55 % der Ausfertigungen in der Reichskanzlei entstanden²⁸⁾. Besser stellt sich das Verhältnis der kanzleigemäßen Texte zu den Fremdausfertigungen dar, wenn nur das Ergebnis der Stilanalyse der Berechnung zugrunde gelegt wird. 223 von 456 Diplomen haben königliche Kanzleibeamte zu Verfassern. Es ist also nicht ganz die Hälfte der aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkundentexte in ihr formuliert worden. Wiederum ist auch in dieser Hinsicht das

25) BF. 856–859.

26) BF. 1114.

27) P. ZINSMAIER, Zur Diplomatik der Reichsgesetze Friedrichs II., in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. 80 (1963), 85 ff. und 102 ff. (künftig zitiert: ZINSMAIER, Zur Diplomatik).

28) ZINSMAIER, Die Urk. Philipps von Schwaben S. 54 und 105.

Verhältnis schlechter als bei den Diplomen der beiden Vorgänger Friedrichs II.²⁹⁾ Die Fremdausfertigungen stammen hauptsächlich von Empfänger- und Gelegenheitschreibern. Der Anteil der letzteren ist nach verschiedenen Schrift- und Diktatuntersuchungen zu schließen höher als bisher angenommen wurde. Unter den Empfängern ragen als Urkundenhersteller besonders die bischöflichen und die Schreiber der Zisterzienserklöster hervor. Bei den letzteren ist es fast Regel, daß sie ihre Diplome selbst herstellen³⁰⁾. Als gesichertes Ergebnis der Schrift- und Diktatuntersuchung stellen wir fest: Friedrich II. verfügte während seines Aufenthaltes in Deutschland in den Jahren 1212–1220 über keine straff organisierte Kanzlei und mußte die Herstellung des größeren Teiles seiner Diplome fremden Schreibkräften und Diktatoren überlassen. Eine ausgebaute Kanzlei wird erst in der Kaiserzeit nach 1222 spürbar.

Die Erlangung der Kaiserkrone im November 1220 und die damit verbundene Verlegung der Regierung nach dem südlichen Italien bedeuteten für die Reichskanzlei eine tiefgreifende Wandlung, wenngleich in den ersten Jahren von einer Neuordnung und Besserung des Kanzleibetriebes wenig zu verspüren ist. Aus der Kaiserzeit sind bis jetzt 506 Originalurkunden bekannt. Von ihnen waren 465 zumeist in Photokopien zugänglich. Es fehlen also noch nahezu ein Zehntel der Diplome für den Schriftvergleich³¹⁾. Der Unterschied zwischen erhaltenen und verlorenen Originalen ist größer als in der Königszeit. Es stehen etwa ein Drittel erhaltene Stücke rund zwei Drittel kopia! überlieferten Texten gegenüber. In manchen Jahren ist das Verhältnis sogar noch ungünstiger. Vergleichen wir nur die Zahlenverhältnisse für die Zeit von 1221–1235. In diesem Zeitraum haben die Jahre 1226 mit 36 und 1232 mit 37 Nummern den höchsten Stand. Günstig ist auch die Überlieferung der Jahre 1221 mit 25 und 1223 mit 27 Urschriften. Leider konnten nicht sämtliche Stücke aus diesen beiden Jahren eingesehen und verglichen werden. 1224, 1228 und 1233 sind mit 6 bzw. 4 Originalen auffallend niedrig. Die Pergamente der Jahre 1220 bis 1223 weisen eine Fülle von Händen verschiedenster Ausprägung auf. Für diese Zeit sind auch die Möglichkeiten der Diktatbestimmung sehr herabgesetzt, folgen doch die zahlreichen Bestätigungen früherer Privilegien, die gerade in den ersten Regierungsjahren in besonders reichem Maße gewährt wurden, dem Text der Vorurkunden. Wiederholung solcher Texte ist bis 1226 in nahezu 100 Diplomen festzustellen.

29) ZINSMAIER, Die Urk. Philipps von Schwaben S. 140 f.

30) z. B. P. ZINSMAIER, Studien über die spätstaufischen Diplome des Klosters Salem, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller (1962) S. 11 ff.

31) Die verhältnismäßig hohe Zahl von Originalen, auf die bei der Schriftuntersuchung verzichtet werden mußte, ist mit ein Grund, davon abzusehen, die nachstehend behandelten Schriftgruppen durch Nummern bzw. Siglen zu kennzeichnen und sämtliche zu den einzelnen Gruppen gehörigen schriftgleichen Diplome aufzuführen. Nach Einsichtnahme der noch fehlenden Diplome werden sich sicherlich noch weitere kleinere Schriftgruppen kanzeimäßiger Herkunft herausstellen und sich die Zahl der den einzelnen Händen zuzuweisenden Diplome erhöhen.

Die Nachrichten über die Organisation und Leitung der Reichskanzlei in der Kaiserzeit sind überaus dürftig³²⁾. Das Kanzleramt blieb seit 1221 unbesetzt. Vielleicht war dafür das Beispiel der päpstlichen Kurie maßgeblich gewesen, der seit 1216 nur noch Vizekanzler vorstanden. Als Logothet erscheint von 1212 bis 1235 Andreas de Taranto. Nach einer Zwischenzeit von 8 Jahren geht das Amt auf Petrus de Vinea über, dem spätestens im Mai 1243 die formelle Oberleitung der Kanzlei übertragen wurde³³⁾. Das Amt des Protonotars übt von 1222–24 der Abt Johannes von Casamari aus. In wessen Händen aber das Amt von 1224–1243 bis zum Auftreten des Petrus de Vinea lag, kann mangels zuverlässiger Nachrichten nicht angegeben werden. Die größte Veränderung erfährt nach 1220 der Stand der Notare. Von den bisher in Deutschland dienenden Beamten erscheinen auf italienischem Boden noch zwei Deutsche (FB, FD), ein Oberitaliener (FJ) und vier sizilische Notare (Schreiber von BF. 864–1381, Schreiber FK, Johannes de Lauro, Johannes de Traietto). Ihre Tätigkeit, die sich, den zweiten Schreiber und Johannes de Lauro ausgenommen, in nicht mehr als einem Dutzend Originalurkunden verfolgen läßt, hört schon gegen Ende 1222 auf.

In den Jahren 1220 und 1221 treten 16 Notare in die Reichskanzlei ein. Die neuen Schreibkräfte stammen aus Sizilien, Calabrien, Campanien. Drei von ihnen haben vorher nachweislich der sizilischen Königskanzlei Friedrichs II. angehört (Johannes de Sulmona, Petrus de Salerno, Philippus de Salerno). Oberitalienischer Herkunft ist Guido de Caravate. Ein deutscher Schreiber wurde in diesen beiden Jahren anscheinend nicht aufgenommen. Erst 1223 wird ein Deutscher, der Notar *magister* Henricus, genannt, der wahrscheinlich mit dem späteren Bischof Heinrich von Bamberg identisch ist³⁴⁾. Originalurkunden von der Hand dieses Notars haben sich bisher nicht feststellen lassen. Auch in den folgenden Jahren 1223–1225 tauchen noch Namen neuer Notare auf. Die meisten von diesen seit 1220 auftretenden Kanzleibeamten sind nur kurze Zeit tätig gewesen und in den erhaltenen Originaldiplomen höchstens mit einem oder zwei Schriftstücken vertreten. Ihre geringe Kanzleitätigkeit geht schon aus den spärlichen Erwähnungen hervor. Einige arbeiten nur vorübergehend in der Reichskanzlei und legen in ihren Beurkundungen große Pausen ein. Da sich die wenigen von ihnen hergestellten Schriftstücke stilistisch kaum voneinander unterscheiden, gelingt es nicht, ihren Anteil an der Urkundenherstellung genauer zu umschreiben. Nach den Feststellungen Schallers³⁵⁾ haben viele Notare außer und neben ihrer eigentlichen Wirksamkeit wichtige Hof- und Provinzämter verwaltet. Wir finden sie in der Justiz- und Finanzverwaltung und treffen sie auch auf diplomatischen Missionen. Trotz ihrer vielseitigen Tätigkeit versehen diese Männer die tägliche Kanzleiarbeit,

32) Vgl. für die folgenden Ausführungen SCHALLER, Kanzlei 3, 241 ff.

33) SCHALLER, Kanzlei 3, 242.

34) SCHALLER, Kanzlei 3, 265 Nr. 20.

35) SCHALLER, Kanzlei 3, 239 f.

schreiben eigenhändig kaiserliche Privilegien und Mandate. Sie sind noch überwiegend Kleriker. Der Anteil der Laien hält sich in engen Grenzen. Ständig mit Urkundenherstellung beschäftigt ist nur ein kleiner Kreis von Personen. Im dritten Jahrzehnt, also von 1220 bis zum Ende des Kreuzzuges, sind es drei Personen, die durch eine größere Zahl von Beurkundungen aus der Reihe der übrigen Notare herausragen. Als ersten und fleißigsten aus dieser Gruppe von Kanzleibeamten nennen wir den Notar Johannes de Lauro³⁶⁾. Während seiner nahezu neunjährigen Zugehörigkeit zur Reichskanzlei trug er die Hauptlast der Kanzleiarbeit und fertigte die größte Zahl von Reinschriften. Die Korroborationsformeln von nicht weniger als 27 Diplomen³⁷⁾, darunter zwei Fälschungen, nennen ihn als Schreiber. Aber nur vier aus dieser beträchtlichen Reihe von Diplomen sind im Original auf uns gekommen. Von diesen Pergamenten haben drei eine gleichhändige Schrift³⁸⁾, das vierte Diplom³⁹⁾ rührt von einem anderen Schreiber her, der eine schwungvolle Urkundenminuskel verwendete, in Kaiserurkunden aber nicht mehr weiter vorkommt. Die charakteristische und leicht erkennbare Minuskel der drei schriftgleichen Diplome tritt uns noch in 27 anderen Pergamenten entgegen, die keinen Schreiber nennen und für Empfänger in Deutschland und Italien bestimmt waren⁴⁰⁾. Das erste Diplom aus dieser langen Reihe gleichhändiger Schriftstücke wurde noch im August 1220 in Innsbruck für die Kirche von Troia in Apulien ausgestellt⁴¹⁾. Johannes de Lauro hat also schon während der deutschen Königszeit zum Kanzleipersonal des Staufers gehört. Seine Haupttätigkeit fällt in das Jahr 1226. Ein Drittel der von ihm geschriebenen Diplome datiert allein aus diesem Jahre. Er hat auch den Kaiser auf seinem Zuge ins Heilige Land begleitet, denn die beiden letzten Diplome von seiner Hand sind in Accon geschrieben worden⁴²⁾. Er muß schon bald nach der Rückkehr aus dem kaiserlichen Dienst ausgeschieden sein. Seine Schrift erscheint nach dem April 1229 nicht mehr in den Kaiserurkunden. In den Korroborationsformeln wird er schon seit dem Juni 1227⁴³⁾ nicht mehr genannt. Johannes de Lauro hat dem Kaiser nur als Notar gedient.

36) SCHALLER, Kanzlei 3, 230 und 3, 269 Nr. 34.

37) Zu den 25 Erwähnungen, die Schaller gesammelt hat, treten hinzu das Diplom für Kloster S. Maria Acquafornosa von 1227 III. 15 und die Fälschung für Kloster S. Maria zu Elce von angeblich 1227 VIII. Brindisi.

38) BF. 1281, 1298, 1370.

39) BF. 1406.

40) Auch die Nachzeichnungen von BF. 1601 und 1666 weisen die Eigenheiten seiner Handschrift auf.

41) Druck: Neues Archiv 27 (1902), 121.

43) Letztmalige Erwähnung als Schreiber in dem Diplom von 1227 VI. 12 (?) für den Bischof von Bova (Druck: Q. u. F. a. i. A. u. Bibl. 36, 1956, 32). Im Mai 1230 erscheint zwar in der Korroborationsformel von BF. 1786 für den Deutschorden noch einmal der Name des Notars. Da die Unregelmäßigkeiten in Eingang und Datierung die Neuausfertigung einer vor 1225 XI. ausgestellten Urkunde nahelegen, ist es sehr wohl möglich, daß der Name des Schreibers schon im älteren Text stand und irrtümlich in den neuen Text übernommen wurde.

Für die Annahme einer anderen Verwendung, sei es in der Finanzverwaltung oder in der Justiz, gibt es unter den zahlreichen Erwähnungen keinen einzigen brauchbaren Hinweis. Von der Zuweisung kopiaal überlieferter Texte zur Schrift- und Diktatgruppe des Notars de Lauro sehen wir ab. Da es seinen Schriftstücken an markanten persönlichen Stilmerkmalen mangelt, können über die sicher umfangreiche Tätigkeit des Notars als Texthersteller keine bestimmten und verlässlichen Angaben gemacht werden. Seine Arengen sind zum Teil unter Benützung von Behelfen stilisiert worden, die sich meistens nur in den von ihm mündierten Texten wiederholen. Die sonstigen Formeln des Kontextes liefern der Diktatbestimmung keine beweiskräftigen Anhaltspunkte, stimmen sie doch weitgehend mit den entsprechenden Formeln der anderen Kanzlisten überein. Ungünstig für den Diktatvergleich ist auch die Tatsache, daß ein nicht geringer Teil der frühesten von ihm mündierten Diplome Vorurkunden folgt. Eine graphische Eigenheit des Notars de Lauro sei noch erwähnt. Er ist der erste Kanzlist, der in dem reich verzierten Namen des Kaisers einzelne Maiuskelbuchstaben untereinander stellt⁴⁴⁾, ein Brauch, den seine Mitarbeiter in der Reichskanzlei rasch nachgeahmt haben.

Weniger groß aber inhaltlich bedeutender ist die Schriftgruppe, die dem Notar Jacobus de Catania zugewiesen werden muß. Seine anfangs sehr schmucklose Schrift taucht erstmalig in dem Privileg Friedrichs II. für die Römische Kirche vom Januar 1221⁴⁵⁾ auf. Dieselben Schriftzüge tragen noch 17 weitere Diplome für deutsche, süd- und norditalienische Empfänger. Die letzte Kaiserurkunde schrieb der Kanzleinotar im Juni 1228 in Brindisi kurz vor Beginn des Kreuzzuges⁴⁶⁾. Schaller zählt sechs Diplome auf, in deren Korroborationsformeln Jacob de Catania sich als Schreiber nennt⁴⁷⁾. Aber nur eine Erwähnung ist für die Schriftzuweisung brauchbar. Drei Urkunden liegen nur noch in Abschriften vor. Die Erwähnung in BF. 1285 und 1865 fallen für die Schriftbestimmung aus, denn sie gehen auf zwei verschiedene Hände zurück, die in den Kaiserurkunden nur dieses eine Mal erscheinen. So bleibt aus dieser Reihe nur ein einziges Diplom übrig, nämlich das für vier niederösterreichische Zisterzienserklöster bestimmte BF. 1701, das glücklicherweise noch im Original zugänglich ist. Seine einfache Schrift ist noch in 16 weiteren Originalurkunden Friedrichs II. nachzuweisen. Auch dieser Kanzleinotar ist als Diktator nicht näher faßbar. Über die Tätigkeit des Notars berichtet außer den obengenannten Urkunden keine Quelle mehr. Es ist anzunehmen, daß Jacobus de Catania schon bald nach der letzten Beurkundung im Juni 1228 den Kanzleidienst aufgegeben und ebensowenig wie Johannes de Lauro in einer anderen Position Verwendung gefunden hat. Die Erwähnung als Schreiber in dem für Kloster Cava bestimmten BF. 1865 vom (Mai) 1831 darf nicht

44) BF. 1307.

45) BF. 1275.

46) BF. 1730 für Kloster Denkendorf.

47) SCHALLER, Kanzlei 3, 266 Nr. 26.

als Beweis für eine längere Kanzleitätigkeit des Notars genommen werden. Bei dem im Titel und in der Datierung zu beanstandenden Diplom handelt es sich nach Ficker um eine Neuausfertigung von 1221. Aus ihr sind neben einigen Textstellen auch der für 1221 nicht mehr zutreffende Schreibernamen übernommen worden.

Wohl die interessanteste Kanzleikraft dieses ersten Jahrzehnts der Kaiserzeit ist der dritte Notar, den wir hier vorstellen. In dem abschriftlich erhaltenen BF. 1261 für die Stadt Borgo San Donnino vom Dezember 1220 werden als *Recognoscent* der Kämmerer Richard und als Schreiber der Magister Guido de Caravate genannt. BF. 1261, das wegen der außergewöhnlichen und einmaligen Erwähnung des ersteren schon wiederholt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat, gehört diktatmäßig zu einer genau bestimmbar Gruppe von 20 Diplomen Friedrichs II.⁴⁸⁾ Acht von ihnen liegen noch in Urschrift vor und rühren von einer einzigen Hand her. Wir haben also in diesen Originalurkunden⁴⁹⁾ die Handschrift des Guido de Caravate vor uns. Auf Grund der äußeren und inneren Merkmale dieser 20 Diplome ergeben sich als zeitliche Grenzen für die Kanzleitätigkeit des norditalienischen Notars der 3. November 1220 und der Juli 1226. Nach diesem letzteren Zeitpunkt lassen sich keine Spuren einer weiteren Wirksamkeit des Notars in der kaiserlichen Kanzlei feststellen. Guido de Caravate war nach den Feststellungen Schallers⁵⁰⁾ königlicher Kapellan, päpstlicher Subdiakon und Kanoniker von Chiavenna. Es liegt sehr nahe, in ihm eine kuriale Schreibkraft zu vermuten, um so mehr als nach den Darlegungen Schallers eine kirchliche Gruppe unter Führung des Kämmerers Richard am Hofe Friedrichs II. 1220–1226 tonangebend war und eine einflußreiche Rolle spielte⁵¹⁾. Da gerade 1220 die Zusammenarbeit zwischen Papst und Kaiser ihren Höhepunkt erreichte, wäre es durchaus verständlich, wenn ein päpstlicher Kanzlist in der Kanzlei des Staufers Aufnahme gefunden hätte. Die graphischen und mehr noch die stilistischen Besonderheiten Guidos geben jedoch keinen Anlaß für die Annahme einer früheren Zugehörigkeit des Notars zur päpstlichen Kanzlei. In der Ausgestaltung des kaiserlichen Namens und der verlängerten Schrift der ersten Zeile ist die Hand des Notars anfangs sehr ungeübt und unsicher. Erst gegen das Ende seines Kanzleiwirkens macht sich eine größere Einheitlichkeit in der Ausführung der *Elongata* bemerkbar. Guido de Caravate setzt als erster im Namen des Kaisers drei Maiuskelbuchstaben übereinander⁵²⁾. In seinen Diktamina ist die Anlehnung an die Formeln der Papsturkunde nicht größer als in den Texten der übrigen kaiserlichen Kanzleibeamten. Ebensowenig wird im Sprachschatz seiner Diplome eine weitergehende Abhängigkeit von der Papsturkunde sichtbar. Behelfe für die Arengen oder andere Vorlagen lassen sich nicht nachweisen.

48) BF. 1175–1645.

49) BF. 1294–1645.

50) SCHALLER, *Kanzlei* 3, 262 Nr. 14.

51) SCHALLER, *Kanzlei* 3, 225 ff.

52) BF. 1643.

Guido stilisierte seine Urkundentexte in durchaus freier Weise und gebrauchte vor allem in den Schlußformeln des Kontextes persönlich gefärbte Wendungen. In den Kaiserurkunden des dritten Jahrzehntes ist dies der einzige Fall, daß die Diktatuntersuchung zu sicheren positiven Ergebnissen führt und die genaue Abgrenzung des Arbeitsanteils eines kaiserlichen Notars ermöglicht. Die Besonderheiten Guidos in Schrift und Diktat liefern keine Haltpunkte für den Schluß, er habe früher schon in gleicher Eigenschaft in der päpstlichen Kanzlei gedient. Diese Möglichkeit ist auch bei den anderen Notaren der Reichskanzlei im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auszuschließen.

Neben den drei stark beschäftigten Notaren können seit 1224 noch einige Kanzleikräfte festgestellt werden, die nur wenige Schriftstücke mündigten, aber der Reichskanzlei noch lange Zeit bis in die dreißiger und vierziger Jahre angehört haben. Da die Nennungen des Schreibers schon zur Zeit ihres ersten Auftretens außer Übung kamen, sind die Namen dieser Kanzlisten meist unbekannt. Stilistisch fallen die Diplome dieser kleinen Schriftgruppen nicht aus dem üblichen Rahmen heraus, können daher auch nicht in einigermaßen gesicherte Diktatgruppen aufgegliedert werden. Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß die politisch bedeutendste Kaiserurkunde des Jahres 1226, die Gründungsurkunde des Deutschordensstaates, sich in keine der damals nachweisbaren Schrift- und Diktatgruppen einordnen läßt, also völlig für sich steht. Von dem Privileg existierten vor 1945 zwei Originalausfertigungen: das Königsberger Exemplar mit noch vorhandener Goldbulle, heute in Göttingen, und das Warschauer Exemplar. Die letztere Urschrift ist heute verschollen, wahrscheinlich wurde sie im vergangenen Krieg vernichtet. Noch kurz vor dem ersten Weltkrieg erklärte H. Grumblat⁵³⁾ ausgehend von den Unterschieden in den Zeugenreihen der beiden Ausfertigungen das Warschauer Pergament als eine Ausfertigung des Jahres 1234 (zwischen Juli und September), das Königsberger Diplom hingegen als eine Neuausfertigung des Warschauer Exemplars aus der Zeit zwischen 1236 XI.–1239 III. Diesem Erklärungsversuch trat E. Caspar nahezu zwei Jahrzehnte später entgegen⁵⁴⁾. Er hielt es für einen Irrtum, aus den kleinen Verschiedenheiten der Zeugenlisten so weitgehende Schlüsse über die Herstellungszeit der beiden Ausfertigungen zu ziehen. Muß auch hinsichtlich der Methode Grumblats dem Einwand Caspars recht gegeben werden, die Überprüfung der äußeren Merkmale des Königsberger Exemplars, dessen Original allein noch für die Untersuchung zur Verfügung steht⁵⁵⁾, läßt keinen Zweifel, daß diese Ausfertigung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als 1226 entstanden ist. Die Schrift des Königsberger Pergaments stimmt mit keiner Kanzlei- oder Einzelschrift der zwanziger Jahre überein. Sie steht aber in

53) MIÖG. 29 (1908), 385–422.

54) E. CASPAR, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen (1924). Exkurs S. 103 ff.

55) Von dem Warschauer Exemplar liegt weder eine Abbildung noch eine Schriftprobe vor.

auffallend naher Verwandtschaft zur Schrift einer Gruppe von 14 Diplomen, die der Zeit von 1232–1245⁵⁶⁾ entstammen. So sehr auch die Übereinstimmung in mehreren Buchstaben und in den Abkürzungszeichen sichtbar wird, von einer Schriftidentität kann nicht die Rede sein, denn für manches Schriftzeichen (z. B. für g) in BF. 1598 finden sich keine Entsprechungen in den 14 Diplomen dieser Hand, die nur für Empfänger nördlich der Alpen gearbeitet hat und vermutlich in Deutschland beheimatet war. Aus dieser Feststellung auffallender Schriftähnlichkeit mit Originalen Friedrichs II. des vierten Jahrzehnts darf mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß das Königsberger Diplom erst geraume Zeit nach 1226 geschrieben worden ist. Wir haben also in ihm eine einwandfreie Neuausfertigung vor uns. Für die Entstehung des Stückes in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts spricht auch eine andere Besonderheit. In der Königsberger Ausfertigung ist der Name des kaiserlichen Ausstellers in einer Weise gezeichnet, wie sie 1226 und im ganzen dritten Jahrzehnt des 13. Jhs. noch nicht üblich war. Nach dem F werden die Konsonanten und die Vokale verkleinert in zwei getrennten übereinander liegenden Reihen aufgeführt. Die ersteren stehen über den Vokalen. Nur Schluß -s ist von dieser Regelung ausgenommen, es erscheint in voller Größe wie F. Diese Art der Wiedergabe des Kaisernamens kommt erst seit 1232 auf und ist im vierten Jahrzehnt noch zu beobachten. In der obengenannten Schriftgruppe sind es BF. 3438 von 1244 und BF. 3466 von 1245, die dieselbe Anordnung der Buchstaben erkennen lassen. Der Text von BF. 1598 bietet keine stilistischen Haltpunkte, die für die genauere Datierung des Diploms verwertet werden könnten. Dies gilt sowohl für die alleinstehende Arenga wie für die übrigen Formeln des Kontextes. BF. 1598 könnte sehr wohl auch erst im vierten Jahrzehnt des 13. Jhs. formuliert worden sein.

Einen interessanten Abschnitt der Kanzleigeschichte bildet die Zeit des Kreuzzuges vom Juni 1228 bis zum Juni 1229. Während dieses Jahres im Orient sind nur wenige Diplome ausgestellt worden. Aus ihren Schriftmerkmalen geht aber eindeutig hervor, daß der Kaiser auf diesem Kreuzzug von mehreren Kanzleinotaren begleitet war. Leider erfahren wir die Namen dieser Notare nur zum Teil. Daß Johannes de Lauro Kreuzzugsteilnehmer war, haben wir schon oben erwähnt. Ein zweiter Kanzlist⁵⁷⁾ nimmt in eben diesen Tagen seine Tätigkeit als Urkundenbeamter auf und kann als Schreiber von drei Diplomen, die von Akkon und Tyrus datieren⁵⁸⁾, ausgewiesen werden. Dieser Beamte, der besonders 1230 und 1232 eine rege Tätigkeit entfaltete, aber namentlich nicht erfaßt werden kann, hat den Kaiser auch 1235 noch nach Deutschland begleitet. Als dritten Kanzlisten im Gefolge des Kaisers auf diesem Zuge nach dem Orient wird man den Hersteller von BF. 1733 für Kloster Murbach

56) BF. 1958–3479. Das letztgenannte Diplom stellt die Erneuerung und Erweiterung von BF. 1598 dar.

57) BF. 1748–2131.

58) BF. 1748, 1749 und 1755.

bezeichnen dürfen. Das Diplom nähert sich in seinen graphischen und stilistischen Eigenheiten sehr stark den Erzeugnissen des zweiten Kanzleinotars, der den Kreuzzug mitgemacht hat. Die Schrift ist sonst in den Originalurkunden dieser Jahre nicht mehr anzutreffen. An ihrer Kanzleimäßigkeit dürfte aber kein Zweifel bestehen.

Das bereits skizzierte Bild des Kanzleibetriebes ändert sich auch in den urkundenärmeren Jahren nach 1229 nicht wesentlich. In der kaiserlichen Kanzlei wirken abwechselnd 5 Beamte, die den größeren Teil der Beurkundungen erledigen. Einer von ihnen fertigt in dem kurzen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren 18 Diplome⁵⁹⁾. Daneben gibt es eine Reihe von Schreibern einzelner Stücke. Diesen Diplomen muß auf Grund der inneren und äußeren Merkmale Kanzleimäßigkeit oder zumindestens Kanzleinähe zuerkannt werden. Daß noch Empfängerausfertigungen produziert werden, erhellt aus der Schrift des Privilegs BF. 1806 für den Erzbischof von Salzburg. Die Kaiserurkunde wurde, wie der Bearbeiter des Salzburger Urkundenbuches⁶⁰⁾ feststellte, von dem erzbischöflichen Notar Magister Heinrich ins reine geschrieben. Von kanzleifremden Händen dürften auch einige andere Diplome der Jahre 1230–32 geschrieben worden sein. So haben die Schreiber der Ketzergesetze von 1232⁶¹⁾ sicherlich nicht zum ständigen Personal der Reichskanzlei gezählt. Im Vergleich zu den anderen Kaiserurkunden dieses Jahres wirken die Schriften der fünf erhaltenen Originale schwerfällig und altertümlich. Hochgestelltes s am Wortende, das in BF. 1940 mehrfach begegnet, kommt in regelmäßigen Ausfertigungen schon lange nicht mehr vor. Vom Empfänger dürfte auch das in der Forschung umstrittene BF. 2030 für den Bischof von Agrigent herrühren, das einem Text aus dem Anfang des Jahrhunderts folgt. In BF. 2029 für den Papst und 2023 nennt sich ein Notar Jakob als Schreiber⁶²⁾. Aber die beiden Pergamente zeigen verschiedene Handschriften. Daß BF. 2030 eine Fremdausfertigung ist, schließen wir aus der sizilischen *Invocatio*, die zu dieser Zeit aus den kanzleimäßigen Texten völlig verschwunden ist, und ebenso aus der eigenartigen Schreibweise des Namens Friedrich, für die nicht eine einzige Parallele in dem Jahrzehnt von 1230–1240 nachgewiesen werden kann.

Einen ausgezeichneten und infolge der günstigen Überlieferung nahezu vollständigen Einblick in den Kanzleigeschäftsgang gewähren die Kaiserdiplome der Jahre 1235–1237. Friedrich II. hielt sich in dem Zeitraum bekanntlich fast nur in Deutsch-

59) BF. 1871–2014.

60) 3, 386 Nr. 850.

61) BF. 1940 und 1942. Der letztere Text ist in vier verschiedenen Originalausfertigungen überliefert.

62) SCHALLER, Kanzlei 3, 266 Nr. 27. Die Herkunftsbezeichnung *de Leontino* findet sich nur in dem in Kopie überlieferten BF. 2022. Die Originale von BF. 2020, 2029 und 2030 bilden keine einheitliche Schriftgruppe. Jedes Stück entstammt einer anderen Hand. BF. 2020 zeigt die Handschrift des Procopius de Matera. Der Schreiber von BF. 2029 ist in keinem Diplom des Kaisers mehr nachzuweisen. Er gehört – schon im Hinblick auf den hohen Empfänger – zweifellos zum Personal des Ausstellers.

land auf und urkundete beinahe ausschließlich für Empfänger nördlich der Alpen. Eine Unterbrechung erfuhr dieser längere Aufenthalt des Kaisers durch den Zug in die Lombardei im Herbst 1236. Die Verlegung der kaiserlichen Kanzlei nach Deutschland hat in sprachlicher und rechtlicher Hinsicht sicherlich manche Schwierigkeit für die Notare mit sich gebracht. Doch können diese Schwierigkeiten nicht so groß gewesen sein, daß sie eine tiefergehende Änderung oder Störung des Kanzleibetriebes nach sich gezogen hätten.

Aus den 22 Monaten in Deutschland haben sich 165 Diplome in vollem Wortlaut erhalten. 97 von ihnen, das sind nahezu 60 %, liegen noch in Urschrift vor und sind vollzählig für den Schriftvergleich zugänglich. Weder aus den vorausgehenden noch aus den nachfolgenden Jahren sind so viele Originalurkunden des Kaisers überliefert. Dem Inhalt nach handelt es sich bei diesen Diplomen überwiegend um kurzgefaßte Schutzverleihungen, meist für Zisterzienserklöster, und um Bestätigungen früherer Privilegien. Die einzige Originalurkunde für einen süditalienischen Empfänger ist während des 2. Weltkrieges in Neapel vernichtet worden. Die Schriftuntersuchung der 97 Urschriften ergibt eindeutig, daß die kaiserliche Kanzlei in Deutschland über zahlreiches Personal verfügt hat. Mit Ausnahme von zwei Schreibern, die selten und nur in langen Zeitabständen Urkunden mündigten, können alle Notare, die seit 1225 bis 1235 in der kaiserlichen Kanzlei gearbeitet haben, als Urkundenschreiber nachgewiesen werden. Wir zählen in den 22 Monaten insgesamt 14 Kanzleihände. Meist geben nur wenige Stücke, öfters auch nur ein einziges Diplom, Zeugnis von der Anwesenheit der Beamten am kaiserlichen Hofe. Nur zwei Notare, die vor 1235 schon gedient haben, sind auch nach 1237 noch in der Reichskanzlei nachweisbar⁶³). Vier Schreiber beenden während dieses Zeitraumes ihre Kanzleitätigkeit⁶⁴). Acht Kanzlisten, darunter auch der Notar Guilelmus de Tocco, auf den wir weiter unten noch zurückkommen, treten erstmals in dem Zeitabschnitt von 1235–1237 als Urkundenhersteller auf⁶⁵). Von ihnen sind drei Schreiber nur in dieser Zeit in Deutschland in den Diplomen tätig. Bei diesen Kanzleikräften erhebt sich sogleich die Frage, ob wir in ihnen deutsche Schreiber vor uns haben, die 1235–1237 vorübergehend in den Dienst der Reichskanzlei genommen worden sind. Die Antwort auf die Frage ist nicht leicht zu geben, denn weder von den Schriftmerkmalen noch vom Diktat her bieten sich sichere Haltpunkte für die deutsche Volkszugehörigkeit dieser Personen. Die Frage ist nicht minder schwierig für das Kanzleipersonal, das vor 1235 und nach 1237 tätig war. Sie läßt sich nur in wenigen Ausnahmefällen sicher beantworten. Die deutsche Herkunft steht völlig außer Zweifel bei einer vom 20. II. 1236 bis in den August

63) Die Schreiber von BF. 1912–2309 und von BF. 1958–3479.

64) Die Schriftgruppen BF. 1449–2109, BF. 1748–2131, BF. 1615 I–2126 (Procopius de Matera), BF. 2035–2132.

65) Schreiber von BF. 2092–2399, BF. 2099–2246, BF. 2141–2272, BF. 2181–2214, BF. 2211–2378, BF. 2252–2299, BF. 2268–3624 (Guilelmus de Tocco), BF. 2269.

1237 auftretenden Kanzleihand⁶⁶⁾. Das erste von ihr herrührende Pergament ist eine Urkunde des Hofrichters Albert von Rossewag für Kloster St. Gallen. In kaiserlichem Dienst schrieb der Notar, der schon der Kanzlei Heinrichs (VII.) angehört hatte⁶⁷⁾, 24 Diplome, eine Zahl, die in den knapp 1½ Jahren von keinem anderen kaiserlichen Kanzlisten erreicht wurde. Die Zahl stellt auch sonst eine Spitzenleistung dar. Der Notar ist als Verfasser dieser Stücke klar erkennbar, da er trotz großer Anlehnung an das Formular der Kaiserurkunden vor 1230 sich noch einige persönlichen Stileigenheiten bewahrt hat. Im Dezember 1236 verfaßte und schrieb dieser deutsche Beamte zwei Diplome König Konrads IV.⁶⁸⁾ Nach dem Abzug des Kaisers im Herbst 1237 tritt er ganz in den Dienst Konrads IV. und wird dessen meistbeschäftigte Kanzleikraft. Von ihm rührt die erste Königsurkunde in deutscher Sprache her, das Diplom Konrads IV. für die Stadt Kaufbeuren vom 25. Juli 1240⁶⁹⁾. Er hat auch die letzte Urkunde Konrads IV. geschrieben, die der König auf deutschem Boden ausgestellt hat. Hartmann hat diesen Kanzleischreiber mit dem in den Zeugenlisten einiger Diplome Konrads IV. mehrmals genannten Notar Konrad von Ulm gleichgesetzt⁷⁰⁾ und der Identifizierung wird man wohl zustimmen können, wenn auch kein Quellenbeleg eindeutig und zwingend dafür spricht. Die namentlichen Erwähnungen des Notars – er erscheint später auch als Kanoniker von Bamberg und des Stifts St. Cyriacus in Neuhaus bei Worms – fallen zeitlich ungefähr mit dem Auftreten unseres Schreibers zusammen.

Bei den anderen zwei Schreibkräften, die nur in den in Deutschland hergestellten Diplomen des Kaisers vorkommen, ist die Frage nach ihrer deutschen Herkunft vorerst mit voller Sicherheit nicht zu entscheiden. Aus dem Schriftcharakter, den Formeln und der Sprache der Diplome sind sichere Haltpunkte nicht zu gewinnen. Einzig das Fehlen oder Vorkommen der für die italienischen Schreiber eigentümlichen Orthographie in der Wiedergabe der Personen- und Ortsnamen liefert einen Fingerzeig, den wir jedoch nicht allzu hoch bewerten dürfen. Deutsche Herkunft ist mit einiger Gewißheit anzunehmen bei dem Kanzleibeamten, der vom Juli 1235 bis in den April 1237 die Mundierung von neun Diplomen besorgt hat⁷¹⁾. Er verfügt über eine sehr schwungvolle Geschäftsschrift und verwendet reichen Schmuck in der Auszierung des F im kaiserlichen Namen. Ungewohntes Sprachgut begegnet in den Arenen von BF. 2233 und 2242. Auch *tenore presentium* war in den Publikationsformeln

66) BF. 2138–2272, letzteres ohne Elongata.

67) Ausführlich behandelt bei H. HARTMANN, Die Urkunden Konrads IV., in: Archiv für Urkundenforschung 18 (1944), 40 f. und P. ZINSMAIER, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., in: ZGO. 100 (1952), 526 ff. (künftig zitiert: ZINSMAIER, Studien).

68) BF. 3884 und 3885.

69) BF. 4427.

70) H. HARTMANN, Die Urk. Konrads IV. S. 44 ff.

71) Schriftengruppe BF. 2099–2246.

der Kaiserurkunden bis dahin nicht üblich⁷²⁾. Die Orthographie der Eigennamen in den Zeugenlisten stimmt überein mit den in den Urkunden deutscher Schreiber gebräuchlichen Schreibweisen, so daß die Annahme eines in Deutschland beheimateten Kanzlisten berechtigt erscheint.

Eine Schreibkraft deutscher Herkunft kann auch in der Kanzleihand vermutet werden, die in der Zeit vom Juli 1236 bis zum Januar 1237 in einer unruhigen und unschönen Kursive sieben Diplome lieferte⁷³⁾. Für einen deutschen Kanzlisten spricht wiederum die gleichbleibende unauffällige Schreibung der Orts- und Personennamen. Ob auch die seit dem 18. Mai 1237 tätige Schreibkraft, der wir sechs Diplome verdanken und die bis in den Dezember des gleichen Jahres zu verfolgen ist⁷⁴⁾, zu den deutschstämmigen Notaren gezählt werden darf, müssen wir vorerst noch unentschieden lassen. Als Argument für die Annahme der deutschen Herkunft, freilich nicht von großer Beweiskraft, könnte die Feststellung dienen, daß diese Hand ausschließlich in Diplomen für deutsche Empfänger auftritt. Leider zeigt das geringfügige Namensgut in den sechs zeugenlosen Texten keine sprachlichen Besonderheiten, so daß von einer sicheren Aussage abgesehen werden muß.

In den zehn anderen Kanzleischreibern, die 1235–1237 gedient und vorher oder nachher Kaiserurkunden gefertigt haben, dürften Südländer zu vermuten sein. Zwei von ihnen sind dem Namen nach bekannt. Als ersten Schreiber mit vier Pergamenten aus dem Jahr 1235⁷⁵⁾ ist der Notar Magister Procopius de Matera zu nennen. Vom 26. Mai 1226 bis November 1235⁷⁶⁾ als Hersteller von zwölf kaiserlichen Diplomen feststellbar trägt er 1239/40 sieben Mandate in das Register ein. Wie Schaller⁷⁷⁾ feststellen konnte, wird er noch vor dem Mai 1240 in die Finanzverwaltung geholt und bekleidet in Apulien das Amt eines *magister rationalis*, seit 1247/48 das Amt eines *redintegrator feudorum*. An der Identität des Notars mit unserem Schreiber besteht kein Zweifel. Der Schriftuntersuchung standen immerhin zwei Originalurkunden⁷⁸⁾ zur Verfügung, in denen er ausdrücklich als Schreiber erwähnt wird. Er dürfte in den vierziger Jahren kaum noch als solcher beschäftigt worden sein. Der zweite, namentlich bekannte kaiserliche Notar ist Guilelmus de Tocco. Er hat in den letzten Tagen des deutschen Aufenthalts Friedrichs II. ein Diplom mündiert.⁷⁹⁾ In die Reihe der sicherlich italienischen Kanzlisten gehört auch der Schreiber von BF. 2269 für den

72) BF. 2233, 2239, 2241.

73) BF. 2181–2214.

74) BF. 2252–2299.

75) BF. 2097–2126.

76) BF. 1615 I.–2126.

77) Kanzlei 3, 280 Nr. 68.

78) BF. 1770, 1776.

79) SCHALLER, Kanzlei 3, 264 Nr. 19. BF. 2268.

Bischof von Osnabrück. Die Namensformen in der Zeugenliste des Diploms entsprechen völlig den sprachlichen Gepflogenheiten italienischer Schreiber.

Die vierzehn nachweisbaren Kanzleischreiber haben in den knapp zwei Jahren in Deutschland 75 Beurkundungen mündiert. Der Anteil der kaiserlichen Kanzlei an den Ausfertigungen beläuft sich in Prozenten ausgedrückt auf etwas mehr als 78 %. Die restlichen 21 % sind Fremdausfertigungen. Als sichere Empfängerausfertigungen kann nur ein sehr kleiner Teil erwiesen werden. BF. 2104, das bedeutsame Privileg für Herzog Otto von Lüneburg, rührt von einem seiner Schreiber her.⁸⁰⁾ BF. 2143 hat einen Kanzlisten des Bischofs von Straßburg, BF. 2161 einen solchen des Erzbischofs von Köln zum Schreiber. Die verlängerten Schriften in beiden Privilegien fügten andere Hände bei. Für die Beurteilung des fremden Anteils an der Urkundenherstellung ist von Wichtigkeit der Umstand, daß die von fremden Händen mündierten Texte in den allermeisten Fällen in der kaiserlichen Kanzlei konzipiert worden sind. Zu den Diplomen, die unzweifelhaft außerhalb der Reichskanzlei verfaßt wurden, sind zu stellen der Mainzer Landfrieden (BF. 2100), BF. 2258, 2274 und 2275, in der Hauptsache also Stücke, die in die Zeit des Aufbruches nach dem Süden gehören. Der Text von BF. 2100 weicht an mehr als einer Stelle von den regelmäßigen Kanzleiprodukten ab und kann nur von einem kanzleifremden Verfasser stilisiert worden sein.⁸¹⁾ Im August 1235 stand der Reichskanzlei erst ein deutscher Notar zur Verfügung, der jedoch nur mit Schreibebeiten betraut wurde⁸²⁾ und für die Formulierung eines so wichtigen und umfänglichen Gesetzestextes nicht in Betracht kam. Einige Bemerkungen verdient auch BF. 2258 für das Zisterzienserinnenkloster Neuwerk bei Nordhausen vom 21. Juni 1237, das über die Herkunft des Deutschordenshochmeisters Hermann von Salza Aufschluß gibt und in seiner Fassung keine nähere Berührung zu den Kanzleiausfertigungen erkennen läßt. Die Regesta Imperii bezeichneten es deshalb als glatte Fälschung. O. v. Dobenecker⁸³⁾ hingegen hält das Stück für echt. In einer wertvollen Studie über die Herkunft Hermanns von Salza hat E. Maschke die Entstehung des Diploms zu klären versucht und die Verdächtigungen entkräftet.⁸⁴⁾ Der Text von BF. 2258 beruht größtenteils auf den Vorlagen BF. 338 und 829 für Kloster Walkenried und ist vom Inhalt her nicht weiter auffällig. Abgesehen von kleinen Verstößen in der Titulatio gibt nur der Ausstellungsort Würzburg zu Bedenken Anlaß. Er ist für den 21. Juni nicht belegt, aber nach dem Itinerar des Kaisers möglich. Die recht altmodische Schrift gehört sicherlich der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, begegnet aber in den Beständen des Empfängerklusters und auch in Walkenrieder Urkunden kein zweites Mal. Leider ist das Siegel verloren. Seine Befestigung ist unbe-

80) s. ZINSMAIER, Zur Diplomatik S. 114 Anm. 64.

81) ZINSMAIER, Zur Diplomatik S. 115.

82) Schreiber von BF. 2099–2246.

83) Regesta Thuringiae III. Nr. 685.

84) Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde NF. 54 (1940), 376 ff.

denklich, denn die kanzleiübliche Seidenschnur, an der das Siegel befestigt war, ist wie sonst durch die Plika gezogen. BF. 2258 muß als reine Empfängerausfertigung bewertet werden, wie wir sie allerdings bis dahin in den Diplomen von 1235–1237 nicht beobachten konnten. Für die Glaubwürdigkeit des Textes, der an keiner Stelle die Mitarbeit eines kaiserlichen Beamten verrät, entscheidet auch die Tatsache, daß gerade aus dem Sommer 1237 noch zwei andere Fremdausfertigungen vorliegen, deren Wortlaut gleichfalls außerhalb der Reichskanzlei formuliert worden ist. So erweist sich BF. 2274 für den Bischof von Passau in Schrift und Diktat als Produkt der Empfängerkanzlei⁸⁵⁾ und als Fremdausfertigung muß auch BF. 2275 für das Salzburger Domkapitel bezeichnet werden. Wie BF. 2258 wiederholt auch BF. 2275 verschiedene Vorurkunden. Die vorlagefreie Korroboratio weicht von den kanzleigemäßen Formeln ab. Philippi⁸⁶⁾ geht zweifellos zu weit, wenn er die Echtheit des mit einer Goldbulle ausgestatteten Privilegs wegen der schwerfälligen Schrift bezweifelt. Der Bearbeiter des Salzburger Urkundenbuches⁸⁷⁾, der die Schrift in Salzburger Pergamenten nicht mehr belegen kann, vermutet den Schreiber in der Reichskanzlei. Davon kann aber nicht die Rede sein. Sehr wahrscheinlich hat kurz vor dem Aufbruch nach Italien ein Gelegenheitsschreiber die Reinschrift geliefert. Ein Grund zur Verdächtigung besteht nicht, auch wenn die Schrift sich jeder näheren Bestimmung entzieht.

Wie schwierig trotz des reichen Vergleichsmaterials die Frage nach der Entstehung einzelner Stücke besonders bei dem Fehlen der Urschrift noch immer ist, soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden. BF. 14725, datiert mit dem unmöglichen 1235 Dezember Cremona, wird im Nachtragsband der Regesta Imperii als unzweifelhafte Fälschung eingereiht. Der Kaiser verleiht in diesem Text dem Hugo de Claramonte, der auf seinen Befehl die Guida de Dragonibus *domicella camere* der Kaiserin Isabella geheiratet hat, das *castrum S. Clerici* unter Vererbung in der Erstgeburt nach dem Recht der Franken. Der Text gründet auf einem angeblich unbesiegelten Pergament eines Neapler Privatarchivs. Der Schriftuntersuchung steht nur ein wenig gelungenes Faksimile zur Verfügung⁸⁸⁾. Die Schrift von BF. 14725 kommt in den Kaiserurkunden nicht mehr vor. Sie scheint aber der Entstehungszeit zu entsprechen. Vor allem trifft dies für die Schreibweise und die Verzierung des kaiserlichen Namens zu. Wie in einigen Stücken dieser Jahre ist genau die eigentümliche Reihenfolge der übereinander geschriebenen Buchstaben des Kaisernamens gewahrt. e vor d und s vor u begegnen sich auch in BF. 1870, 1973 und namentlich in dem Diplom BF. 1989 für Kloster Monte Vergine. Publikations- und Korroborationsformel der in Zweifel gezogenen Kaiserurkunde haben den üblichen Wortlaut der Privilegien dieser Jahre.

85) Hersteller ist der Passauer Kanzlist Ru II bei L. GROSS, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jh., in *MIÖG.* 8 (1911) Erg.Bd., 558.

86) PHILIPPI, Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 86.

87) 3, 477 Nr. 929.

88) G. MAURI MORI, Pergamene dell'Annunziata 1194–1400 (Napoli 1967). (Am Ende).

Auffallend ist allerdings das Wörtchen *graciosa* in der Wendung *ad concessionis nostre gracie memoriam*. Es taucht an dieser Stelle sonst nicht mehr auf, wird aber ab und zu in anderen Urkundenteilen verwendet. Die Frage, ob wir wirklich eine gefälschte Kaiserurkunde vor uns haben, kann vorerst nicht eindeutig beantwortet werden. Vielleicht bringt die Prüfung des Pergaments eine endgültige Lösung. Sicher ist, daß der überlieferte Text – wenn nicht echt – doch auf einer echten Kaiserurkunde der dreißiger Jahre beruht. Noch interessanter ist ein anderes Diplom, das unter dem Datum des 3. Dezember 1236 in Foggia für die Abtei Monte Vergine ausgestellt worden sein soll, BF. 14728. Es ist das einzige Stück, das in den Jahren 1235–1237 an einen süditalienischen Empfänger ergangen ist. Da sich das Diplom nicht in das kaiserliche Itinerar einfügt, die äußeren Merkmale nach Winkelmann⁸⁹⁾ aber keinen Anhalt zu Zweifeln an der Echtheit geben, nehmen die Regesta Imperii an, daß BF. 14728 in Wirklichkeit ein Erlaß der kaiserlichen Regentschaft des Königreiches ist. Aus den Jahren 1235–1237 kennen wir jedoch keinen anderen ähnlichen Erlaß an einen süditalienischen oder sizilischen Empfänger. Der Wortlaut von BF. 14728 stellt eigentlich nur die erweiterte Fassung eines im Dezember 1226 verliehenen Privilegs für den gleichen Empfänger dar⁹⁰⁾. Foggia als Ausstellungsort, Jahr und Monat können sehr wohl auch aus der Vorurkunde stammen und von einem nachlässigen Schreiber in den späteren Text übernommen worden sein. Ob es sich um eine mangelhafte Kanzleiausfertigung oder um einen vom Empfänger eingereichten und unrichtig datierten Text handelt, ließe sich wahrscheinlich an Hand der Urschrift leicht klären. Leider ist dieser Weg verschlossen. BF. 14728 ist 1943 zusammen mit anderen Stauferdiplomen des Staatsarchivs Neapel vernichtet worden.

Für die Zeit nach 1237 ist bemerkenswert, daß gleich 1238 die kaiserlichen Beurkundungen noch einmal überraschend anstiegen. Die Zahl von 26 Urschriften ist in den späteren Jahren nie mehr erreicht worden. 1239–1241 sank die Zahl auf 6 bzw. 7 Originale herab. Sie erhöht sich später wieder und verhält sich bis 1245 mit jährlich 14–15 Originalen ganz konstant. 1246 und 1247 sind nur wenige Stücke ausgestellt worden. Das spiegelt sich in den 6 bzw. drei Originaldiplomen, die uns aus diesen Jahren bekannt sind, wieder. Deutsche Empfänger sind spärlich vertreten. In den wenigen Urschriften für diesen Empfängerkreis treten immer nur Einzelhände auf. Ein überraschendes Ansteigen auf 18 Urschriften ist für 1248 erwähnenswert. In dieser Zeit beginnen auch die Kanzleinotare wieder, in den Korroborationen ihren Namen anzugeben, freilich nicht regelmäßig, aber doch überwiegend. Die Urschriften des Jahres 1248 finden sich fast ausschließlich in oberitalienischen Empfängerarchiven, vor allem im Archiv der Grafen von Savoyen. Leider hat der vergangene Krieg

89) Acta imperii 1, 300 Nr. 339.

90) BF. 1471.

auch diese Bestände in Turin gelichtet⁹¹⁾. Aus den letzten Jahren Friedrichs II., 1249 und 1250, besitzen wir jeweils nur 5 Originaldiplome. Das letzte erhaltene Diplom des Kaisers, BF. 3832, wurde auf einer Auktion in Paris um 1900 von einer Privatperson erworben und ist seitdem der Wissenschaft entzogen⁹²⁾.

Über die Spätzeit der Kanzlei Friedrichs II. besteht wenig Klarheit, da es an aufschlußreichen Quellenbelegen mangelt. Die folgenden Ausführungen beruhen, soweit sie nicht die Ergebnisse der Schriftuntersuchung ausschöpfen, auf der Darstellung Schallers⁹³⁾.

Seit Anfang der vierziger Jahre tritt die Beurkundungstätigkeit der Notare zurück, werden doch Privilegien nicht mehr häufig ausgestellt. In den überkommenen Texten herrscht das Formular vor. Die Gleichförmigkeit erstreckt sich auf alle Urkundenteile. Freilich geht sie nicht soweit, wie dies in den päpstlichen Privilegien dieser Zeit der Fall ist. Die kaiserlichen Formeln variieren noch immer, aber brauchbare Anhaltspunkte für einen bestimmten Diktator lassen sich aus den kleinen Textverschiedenheiten nicht ableiten. Die Notare dürften in der Hauptsache mit der Fertigung der überaus zahlreichen Mandate beschäftigt gewesen sein, für die es gleichfalls Formulare gab. Die nach 1242 erlassene Kanzleiordnung gibt keinen Aufschluß über die Herstellung der Privilegien, Briefe und Manifeste. Sie berichtet in der Hauptsache über die Behandlung der Petitionen und den Erlaß von Mandaten. Die formelle Oberleitung der Kanzlei lag mindestens seit Mai 1243 in den Händen des langjährigen und hochangesehenen Großhofrichters Petrus de Vinea. Über diesen berühmtesten Kanzleibeamten Friedrichs II. und seinen Anteil an den Kanzleigeschäften sind wir nur schlecht und sehr dürftig unterrichtet. Als Urkundenschreiber konnte er bislang nicht festgestellt werden, obwohl er der Kanzlei des Kaisers seit 1221 als Notar angehört. Nach Schaller⁹⁴⁾ hat Petrus de Vinea wohl niemals gewöhnliche Urkunden verfaßt und noch weniger geschrieben, ist vielmehr von Anfang an für die literarisch und stilistisch anspruchsvolleren Briefe zuständig gewesen. Er hat, wie wir zuverlässig wissen, Privatbriefe des Kaisers diktiert, die nicht durch die Kanzlei gingen. Spätestens 1243 übernahm er gemeinsam mit dem Großhofrichter Thaddeus von Suessa die Leitung der Kanzlei. Im Mai 1243 begegnet er mehrmals als *imperialis aule protonotarius et regni Sicilie logotheta*⁹⁵⁾. Die letztere Funktion, die feierliche Verkündigung kaiserlicher Urteile und Kundmachungen, hatte er schon 1239 in Oberitalien ausgeübt. Es ist zu erwarten, daß die künftig kritische Ausgabe seiner Briefe ein klares Bild seines Anteils an den Kanzleiprodukten Friedrichs II. erbringen wird. Unter den Kanzleibe-

91) Die Originale von BF. 3729, 3734 I II und 3782 sind seit dem letzten Krieg unauffindbar.

92) BF. 14761. Neues Archiv 15 (1889), 621 Nr. 213.

93) Kanzlei 3, 237 ff.

94) Kanzlei 3, 242 ff. Meine Ausführungen halten sich eng an die Darstellung Schallers.

95) BF. 3360. Literatur bei SCHALLER, Kanzlei 3, 243 Anm. 182. Die Schrift ist einmalig in den Diplomen Friedrichs II. und besitzt keine Gemeinsamkeiten mit den Kanzleiprodukten.

amten gehören einige bedeutende Männer zum Freundeskreis des Petrus de Vinea. Der geistig bedeutendste seiner Schüler war der Kanzleinotar Nicolaus de Rocca.⁹⁶⁾ Eng verbunden mit beiden war Guilelmus de Tocco, dessen Anteil am Beurkundungsgeschäft noch genauer beschrieben wird. Besonders wertvoll ist der Nachweis Schallers⁹⁷⁾, daß in den letzten Jahren Friedrichs II. in der kaiserlichen Kanzlei auch öffentliche Notare (Tabellionen) beschäftigt wurden. Sehr wahrscheinlich geschah dies aus Personalmangel. Als Tabellionen, die nur ausnahmsweise in die kaiserliche Kanzlei gelangt sind, können mit Sicherheit vier Personen benannt werden. Zwei weitere Notare haben wahrscheinlich anfänglich ebenfalls diesen Beruf ausgeübt. Der angesehenste Notar aus dieser Berufsgruppe war Nicolaus de Brundisio, der auch das Testament Friedrichs II. (BF. 3835) abgefaßt hat.

Das Bild, das die äußeren und inneren Merkmale der späteren Diplome Friedrichs II. bieten, entspricht in seinen wesentlichen Zügen der Skizze, die wir für die Zeit von 1220–1235 gezeichnet haben. Aus der Vielzahl der Hände ragen einige wenige Schreiber hervor, die eine größere Zahl von Schriftstücken fertigten. Da zu Ende der Regierung Friedrichs II. die Kanzleinotare wieder in den Korroborationen genannt werden, können die größeren Schriftgruppen ohne viel Mühe zu einzelnen Notarsnamen in Beziehung gebracht werden. In ganz wenigen Fällen muß noch Empfänger- oder Gelegenheitsfertigung angenommen werden. Ein exakter Nachweis ist aber in diesen Fällen vorerst nicht zu führen. Als gesichert darf die Feststellung gelten, daß die Herstellung der Texte in keinem Falle kanzleifremden Stilisten überlassen wurde und nur den Kanzleibeamten vorbehalten blieb.

In dem Jahrzehnt nach 1237 hat der in BF. 2268 vom August 1237 erstmalig als Schreiber tätige Notar Guilelmus de Tocco die Hauptlast des Beurkundungsgeschäftes bewältigen müssen.⁹⁸⁾ Seine charakteristische, sehr konservative Handschrift begegnet außer in diesem einzigen Diplom für einen deutschen Empfänger noch in 24 Schriftstücken verschiedenen Inhalts, die bis in den April 1247 reichen.⁹⁹⁾ Nur ein Diplom dieser größten Schriftgruppe in den Kaiserurkunden nach 1237 überliefert den Namen des Schreibers: BF. 3184 für die Stadt Benevent. Es liegt glücklicherweise noch in Urschrift vor und konnte für den Schriftvergleich herangezogen werden. Von Guilelmus de Tocco stammen auch 54 Einträge im Registerfragment von 1239/40.

96) Dazu SCHALLER, *Kanzlei* 3, 244 und 275 Nr. 55.

97) *Kanzlei* 3, 239 f.

98) SCHALLER, *Kanzlei* 3, 264 Nr. 19. Schriftgruppe BF. 2268–3624. Es gehören nicht dazu BF. 3128 und 3374, die PHILIPPI, *Zur Gesch. der Reichskanzlei* Sp. 25 dieser Notarshand zuwies. Die beiden Stücke stammen von unbekanntem und verschiedenen Schreibern.

99) Zur Charakteristik der Schrift s. W. HEUPEL, *Schriftenuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*, in: *Q. u. F. a. i. A. u. Bibl.* (1966), 10 f. Heupel betont besonders die Altertümlichkeit der Schrift und die Eigenheit des Notars in der Schreibweise der Maiuskelbuchstaben. Schriftprobe bei Heupel in der Abbildung 1 nach S. 10 (aus Registerfragment f. 72v Nr. 4). Die Einträge von der Hand des Notars verzeichnet bei HEUPEL S. 83–90.

Die Abbildung des nur wenige Zeilen umfassenden Eintrages, die Heupel in seiner nachgelassenen Abhandlung gibt, verrät wenig von der Eigenart des Urkundenschreibers und würde, wenn nicht die Nennung im Registerfragment erhalten wäre, für eine sichere Zuweisung zu der großen Urkundengruppe wohl kaum genügen. Die Hand des Notars, die seit 1247 nicht mehr im Kontext der Kaiserurkunden zu sehen ist, trug noch 1248 und 1250 die *Elongata* und die Monogramme in drei Diplome ein, die den Notar Nicolaus de Brundisio zum Schreiber haben (BF. 3735 II, 3739 I, 3813). Durch die Ergebnisse des Schriftvergleichs ist also die Anwesenheit des Notars Guilelmus de Tocco in der kaiserlichen Kanzlei vom August 1237 bis in den Februar 1250 einwandfrei gesichert. Über den Notar und seinen Werdegang am kaiserlichen Hof sind wir dank der ergebnisreichen Forschungen Heupels und Schallers außerordentlich gut unterrichtet.¹⁰⁰⁾ Guilelmus de Tocco entstammt einer zum langobardischen Adel gehörenden Juristenfamilie. Er war Laie und mit Sikelgaita de Aquino verheiratet. Von 1223–1233 wird er als Notar am Großhofgericht genannt. In dieser Zeit – nämlich 1225 – ist er auch einmal als *iudex* tätig. Im August 1237 erscheint seine Handschrift zum ersten Mal in kaiserlichen Urkunden. Ein mit August 1226 datiertes Diplom des Kaisers für Sarzana¹⁰¹⁾, das ebenfalls von seiner Hand herrührt, kann aber nicht zu diesem frühen Zeitpunkt entstanden sein. Es muß, wie wir noch weiter unten darlegen werden, auf Grund der Schrift und des Diktats erst in den vierziger Jahren formuliert und geschrieben worden sein. Im Oktober 1238 führt Guilelmus de Tocco den Titel eines Notars. In den Diplomen dieses Jahres ist seine Hand mit sechs Stücken vertreten, eine verhältnismäßig hohe Zahl, wenn man sie mit der Zahl der anderen kanzleimäßigen Texte in Beziehung setzt. Im gleichen Jahr 1238 wird der Notar auch in diplomatischen Missionen verwendet. Bald darauf begegnet er als Registrator. 1240 hat er das Amt eines Rationale in der Finanzverwaltung inne, ist aber noch immer als Urkundenhersteller tätig. Im August 1241 fällt de Tocco als *imperialis aule notarius* ein Urteil, wirkt also wieder als Richter. Bei der Neuordnung der Kanzlei wird er Abteilungsleiter und nimmt die Schreiben an den Kaiser an. Bis zum April 1247 erscheint die Handschrift des Notars alljährlich in mehreren Stücken. Besonders groß war der Anteil am Beurkundungsgeschäft in den Jahren 1238 und 1244, in denen seine Hand in 6 bzw. 5 Diplomen nachweisbar ist. 1248 übernahm Guilelmus de Tocco das Amt eines *redintegrator feudorum* in Sizilien, ohne aber ganz die Arbeit an den Beurkundungen aufzugeben. Bei Friedrich II. muß er in hohem Ansehen gestanden haben, denn 1248 erhielt er ein kaiserliches Anerkennungsschreiben und 1250 wird er gleichfalls lobend vom Kaiser erwähnt. Im Oktober 1253 taucht er nochmals als Familiar Konrads IV. auf. Danach verschwindet sein Name aus den Quellen. Guilelmus de Tocco hat seit 1237 wie die anderen Kanz-

100) Sie liegen der folgenden Darstellung zugrunde. Wir sehen deshalb von einer nochmaligen Zitierung der Quellen ab.

101) BF. 1670.

listen – freilich nur für italienische und arelatische Empfänger – die alltäglichen Schutzurkunden und Privilegienbestätigungen ausgefertigt. Er schrieb aber auch wichtige Texte wie das Schreiben Friedrichs II. vom November 1242, in welchem der Kaiser seinen Sohn Enzio zur Bekanntgabe einer ausführlichen Verordnung über die städtische Verwaltungsorganisation in der Lombardei auffordert,¹⁰²⁾ und den Brief des Kaisers, in dem er Papst Innozenz IV. zu seiner Wahl beglückwünschte.¹⁰³⁾ Der Notar hat alle 25 Schriftstücke bis auf zwei (BF. 2598, 2599), in denen er die Eintragung der verlängerten Schrift und des Monogramms einer anderen Hand überließ, ganz mündigt. Im Registerfragment von 1239/40 ist diese ausgedehnte Schreibfähigkeit ebenfalls zu verspüren, hat der Notar hier doch 54 Mandate eingetragen. Bei keinem der nach 1237 arbeitenden Kanzleinotare ist der schriftliche Niederschlag der Beurkundungen so vielseitig und umfanglich. Nur ein Diplom ist in Mandatsform gehalten.¹⁰⁴⁾ Zehn Pergamente enthalten besonders feierliche Privilegien mit verlängerter Schrift der ersten und der Signumzeile. Aber auch die restlichen Stücke heben sich durch die reiche und gleichmäßige Verzierung des kaiserlichen Namens und durch die kalligraphische Ausführung der Kontextschrift von den übrigen Kanzlei-Produkten auffallend ab. Die ansehnliche Schriftgruppe des Guilelmus de Tocco enthält keine persönlichen Stilelemente. Von der Diktatuntersuchung ist BF. 2268 auszunehmen, in dem die Handschrift des Notars zum ersten Mal erscheint. Die hier verwendeten Formeln, besonders die Arenga und die Strafformel, wiederholen sich in den späteren Texten des Notars nicht mehr. Vermutlich hat er das Diplom nach fremdem Diktat oder nach einer Vorlage geschrieben. BF. 2268 ist auch sonst eine Ausnahme, denn in den Kaiserurkunden Friedrichs II. kommt es nicht mehr vor, daß die Supplik des Empfängers einfach in das Kaiserdiplom inseriert und der Inhalt anschließend bestätigt wird, wie es hier geschieht. Wie schon vorher gesagt wurde, bieten die Schriftstücke des Guilelmus de Tocco keine entscheidenden Ansatzpunkte zur Erfassung seiner stilistischen Eigenart. Diese wäre eigentlich zu erwarten, hat er doch nachweislich dem Petrus de Vinea-Kreis nahegestanden. Nicht nur lauten die üblichen Formeln gleich, auch die in den Urkundentexten verstreuten Wendungen und Phrasen für den kaiserlichen Schutz, die Bestätigungen, Vergabungen und Güterübertragungen sind einheitlich und gleichlautend wie in den anderen Kanzleiausfertigungen formuliert. Vergeblich ist auch die Suche nach Besonderheiten des Sprachschatzes und nach Lieblingsworten. Von den 19 Arengen, die in den 25 Texten des Notars verwendet wurden, gehen 8 auf Formularbehelfe zurück, die auch die anderen Kanzlisten gekannt haben. In drei weiteren Exordien sind einzelne Redeweisen aus den Kanzleibehelfen entlehnt. Nur acht Urkundenanfänge scheinen völlig frei stilisiert zu sein. Sie haben jedoch keine Stilberührung unter sich. Möglicherweise wurde die

102) Druck: Neues Archiv 31 (1906), 724.

103) BF. 3369.

104) BF. 3332.

eine oder andere Formel einem noch unbekanntem Behelf nachgeschrieben. Wie die Arengen sind auch die anderen Urkundenteile frei von persönlichem Diktatgut. Die Publikatio *per presens scriptum notum fieri volumus*, die häufig und bei fehlender Arenge ständig eingesetzt wird, liefert wegen ihrer Eintönigkeit ebensowenig Hinweise auf den Verfasser wie die Sicherungs-, Straf- und Korroborationsformeln. Wahrscheinlich ließen sich die Stilisten beim Abfassen ihrer Texte weithin von Mustertexten beeinflussen. Schließlich darf auch darauf hingewiesen werden, daß das Schlußprotokoll in allen seinen Teilen einheitlich gestaltet ist und an keiner Stelle individuelle Abweichungen aufweist. In BF. 2598, das die Reichsacht verhängt und Güterübertragung verbrieft, geht die Übereinstimmung mit den inhaltlich ähnlichen BF. 14734, 3372 und 3708 besonders weit, erstreckt sie sich doch auf größere Teile des Textes. Soviel dürfte nach diesen Darlegungen sicher sein, eindeutige Diktatbestimmungen lassen sich in den späteren Diplomen Friedrichs II. nicht mehr oder höchstens nur in ganz seltenen und besonders günstigen Fällen durchführen. Trotz dieses negativen Ergebnisses kann aber nicht von vornherein auf die Anwendung der Diktatuntersuchung verzichtet werden. Sie ist in anderer Hinsicht als zur Feststellung des Verfassers einer Urkunde von großem Nutzen und Wert. Zu dieser Aussage über die Unentbehrlichkeit des Diktatvergleichs gibt ein Sonderfall begründeten Anlaß. In der Schriftgruppe des Guido de Tocco fällt unwillkürlich das von dem Notar mündierte BF. 1670 für die mittelitalienische Stadt Sarzana wegen der Datierung auf August 1226 auf. Das Diplom, in dem ein Privileg Friedrichs I. für die Stadt inseriert und zugleich bestätigt wird, hat schon Ficker und Winkelmann¹⁰⁵⁾ zu Bemerkungen veranlaßt. Der Aufenthalt des Kaisers in Sarzana im Sommer 1226 ist nur für den Juli, nicht aber für den angegebenen Monat August möglich. Friedrich II. befand sich im August 1226 schon weiter im Süden. Die Fassung des Stückes paßt nun in keiner Weise in das Jahr 1226 oder überhaupt in die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Zu beanstanden ist schon *invictissimus* in der Titulatio. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Kanzleibrauch. Die Arenge *Iustis fidelium nostrorum petitionibus condescendere cogimur, quas nisi favorabiliter audiremus obaudire, quod iuste petitur per iniuriam videremur* kommt vor 1237 überhaupt nie vor. Sie erscheint in wortgetreuer Wiedergabe bis 1248 noch 25 Male, wie G. Ladner in seiner Abhandlung über die Formularbehelfe¹⁰⁶⁾ nachgewiesen hat. Drei Diplome aus der Schriftgruppe des Notars aus der Zeit von 1238–1243 sind mit dieser Formel ausgestattet.¹⁰⁷⁾ Nicht nur dieses Exordium, auch andere Formeln wie die Sicherungs- und Poenformel mit dem charakteristischen *pro pena compositurum* und dem Verbum *applicare* erscheinen für das Jahr 1226 viel zu früh. Alle diese Wendungen haben einen Wortlaut, wie er erst nach der Rückkehr des Kaisers nach Italien üblich wurde. Das Formular von BF. 1670

105) Acta imperii I, 300 Nr. 399.

106) LADNER, Formularbehelfe S. 134 f.

107) BF. 2332, 2416, 3393.

weist auf einen späteren Zeitpunkt der Entstehung als in der Datierung angegeben ist. Wir haben es mit einem erst in den vierziger Jahren, vielleicht im Anschluß an BF. 3442, entstandenen Text zu tun, der von einem Kanzleibeamten des Ausstellers aus unerfindlichen Gründen um nahezu zwei Jahrzehnte zurückdatiert worden ist. Solche und ähnliche Widersprüche und Unrichtigkeiten in der Datierung begegnen in den Kaiserdiplomen Friedrichs II. noch öfters. Sie haben der Forschung schon viel zu schaffen gemacht und sind noch längst nicht alle gelöst und geklärt. Schwierigkeiten dieser Art treten vor allem in den kopia! überlieferten Stücken auf und dürfen nicht immer mit Sorglosigkeit und Ungenauigkeit des Abschreibers erklärt werden. Ficker nahm in solchen Fällen Neuausfertigungen an. Auch die Möglichkeit, daß es sich bei solchen widersprüchlichen Stücken um Ausfertigungen des Großhofgerichtes oder der sizilischen Regentschaft handeln könnte, wurde von den Forschern in Betracht gezogen.¹⁰⁸⁾ Aber in unserem Falle handelt es sich nicht um die Neuausfertigung eines 1226 hergestellten Diploms, denn dann entspräche das Formular von BF. 1670 den 1226 üblichen Fassungen. Hier liegt eine einwandfreie Rückdatierung vor, die ein Kanzleibeamter des Kaisers vorgenommen hat. Aus der zeitlich lediglich um einen Monat zu spät erfolgten Einordnung und aus der Nennung der damals am kaiserlichen Hofe anwesenden Zeugen ist zu schließen, daß in Sarzana von der wohl 1226 erfolgten Bestätigung eine Notiz oder andere Unterlagen vorhanden gewesen sein müssen. Was die so lange Verzögerung des einfachen Rechtsgeschäfts veranlaßt hat, entzieht sich leider unserer Kenntnis. BF. 1670 stellt aber einen lehrreichen Fall dar. Es muß bei ähnlichen offenkundigen Widersprüchen und Ungenauigkeiten stets auch mit der Möglichkeit der Rückdatierung gerechnet werden.

Die gleichzeitig mit Guilelmus de Tocco tätigen Hände und besonders die nach dem Aufhören seiner Kanzleiarbeit nachweisbaren Kanzlisten bleiben mit ihren Schrifterzeugnissen weit hinter seiner Leistung zurück. Von 1238 bis zum Ende der Regierung Friedrichs II. zählen wir noch 11 zumeist kleinere Schriftgruppen. Von ihnen können vier bestimmten Notaren zugewiesen werden.¹⁰⁹⁾ Mehrere dieser Gruppen bestehen nur aus 2–3 gleichhändigen Schriftstücken, die zeitlich nahe beisammen liegen. Hinzu kommen noch zwei Einzelurkunden, deren Schreiber gleichfalls namentlich bekannt sind und als Kanzleinotare bezeichnet werden.¹¹⁰⁾ Nach 1245 vereinheitlicht sich der Schriftcharakter der Diplome zusehends und nimmt kursivere Züge an. Die Vereinheitlichung wird auch in den Stücken bemerkbar, die von Einzelhänden herrühren. Diese letzteren Diplome dürften von Personen stammen, die in der kaiserlichen Verwaltung beschäftigt waren und nur aushilfsweise zu Beurkundun-

108) s. die beiden Diplome von 1229 VIII. Foggia für Empfänger in Palermo (Nr. 174 und 175 der Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198–1272, in ZGO. 102, 1954, 214) und BF. 14728.

109) Nicolaus de Rocca, Johannes de Capua, Rodulfus de Podiobonizo, Nicolaus de Brundusio.

110) BF. 3360 mit Paulus de Hostunio, BF. 3731 mit Rao de Capua.

gen herangezogen wurden. Auch das Formular der Diplome verfestigt sich in dieser Zeit mehr und mehr und ist völlig frei von individuellen Formulierungen.

Nach 1245 ragt hinsichtlich ihres Umfanges eigentlich nur die Schriftgruppe des *magister* Nicolaus de Rocca hervor.¹¹¹⁾ Der Notar hat vermutlich in den letzten Jahren Friedrichs II. eine wichtige Rolle in der Kanzlei gespielt. Wir begegnen seiner leicht erkennbaren Handschrift seit Ende November 1245. Die Diplome der Jahre 1245 und 1246, die von seiner Hand geschrieben sind,¹¹²⁾ geben den Namen des Schreibers noch nicht an. Erst im Frühjahr 1248 beginnt de Rocca, seinen Namen regelmäßig in die Korroboration einzusetzen. In den acht Diplomen, die verglichen werden konnten, ist immer dieselbe Hand am Werke gewesen. Nicolaus de Rocca stammt nach Schaller¹¹³⁾ aus Campanien. Er war Kleriker und stand dem Kreis des Petrus de Vinea nahe. Auch in seinen Schrifterzeugnissen vermissen wir stilistische Selbständigkeit. Die Formeln und Wendungen stimmen mit jenen der anderen Kanzleiprodukte völlig überein. Wir müssen davon absehen, kopia! erhaltene Urkundentexte aus seiner Feder zu benennen.

Es besteht nach diesem knappen Überblick über die Geschichte der Kanzlei Friedrichs II. kein Zweifel mehr, daß die regelmäßige Urkundenherstellung in der Kaiserzeit im Vergleich zur Zeit vor der Kaiserkrönung ganz erheblich zugenommen und große Fortschritte zur Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit hin gemacht hat. Genaue und sichere Zahlen über das Verhältnis von kanzleimäßigen zu nichtkanzleimäßigen Ausfertigungen lassen sich vorerst nicht aufstellen. Es muß durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß manche Einzelurkunde, deren Schrift nur dieses eine Mal begegnet und den regelmäßigen Ausfertigungen sehr nahe steht, von einem kaiserlichen Beamten mündiert worden ist, der bisher als solcher noch nicht erkannt ist. Das abschließende Wort in dieser Beziehung wird erst nach Einsichtnahme der jetzt noch fehlenden Originalurkunden gesagt werden können. Das bislang zugängliche Material liefert die nachstehend vorläufigen Vergleichszahlen, die nach Ergänzung der Lücken kaum noch eine größere Verschiebung erfahren werden. Die Diplome der größeren Schriftgruppen und die Einzelurkunden von namentlich bekannten Notaren ergeben 343 kanzleigemäße Texte. Nahezu 74 % der Kaiserurkunden Friedrichs II. sind also mit voller Sicherheit als regelmäßige Ausfertigungen anzusprechen. Die tatsächliche Zahl wird wahrscheinlich noch etwas höher liegen, wenn die Frage der Herstellung durch noch nicht erkannte Kanzlisten geklärt ist. Die 74 % Kanzleiausfertigungen kommen der Zahl außerordentlich nahe, die wir in dieser Hinsicht schon früher für die Zeit von 1235–1237 ermittelt haben. Sie dürften im großen und ganzen gesehen das wirkliche Verhältnis widerspiegeln, das in der Kaiserzeit zwischen den kanzleigemäßen und den von fremder Hand geschriebenen Diplomen bestand.

111) Schriftgruppe BF. 3511–3824.

112) BF. 3511, 3584, 3585.

113) Kanzlei 3, 275 Nr. 55.

Die 122 Schriftstücke von unbekanntem Händchen weichen in ihren Diktatmerkmalen nicht oder nur in unscheinbaren Kleinigkeiten von den regelmäßigen Ausfertigungen ab. Fremder Einfluß auf die Textgestaltung läßt sich in der Kaiserzeit überhaupt nur in einer geringen Anzahl von Diplomen nachweisen. Diese Stücke gehören meist der Zeit vor 1223 an. Die obigen Ausführungen lassen klar erkennen, daß die Reichskanzlei trotz aller Fortschritte in der Urkundenherstellung das Vorbild der päpstlichen Kanzlei nicht erreicht hat. Diese ist der kaiserlichen Kanzlei in der Organisation, in der äußeren und inneren Gestaltung der Texte und in der Verwendung von Formularbehalten und Registern noch immer weithin überlegen.

Unsere Ausführungen wären unvollständig, wenn nicht auch die Schreibstellen an den Höfen Heinrichs (VII.) und Konrads IV. und ihre Beziehungen zur Kanzlei des Kaisers kurz berührt würden.¹¹⁴⁾ Beide Könige haben während ihrer Regentschaft in Deutschland über eigene Schreibstellen verfügt, die sich jedoch in ihrer Stellung zur kaiserlichen Kanzlei erheblich unterscheiden und in den Beurkundungsgewohnheiten stark voneinander abweichen. Schon in der Zahl der ausgestellten Königsurkunden zeigt sich ein beträchtlicher Unterschied trotz nahezu gleich langer Regierungszeit. Von Heinrich (VII.) besitzen wir 482 vollständige Diplome, davon 307 in urschriftlicher Überlieferung. Die Beurkundungen Konrads IV. erreichen nicht einmal ein Drittel der genannten Zahlen. Wir kennen von Konrad IV. nur 143 Diplome mit vollständigem Text, 93 davon im Original. Die Einrichtung einer besonderen Schreibstelle für Heinrich (VII.) ist erst längere Zeit nach der Übernahme der Regierung erfolgt. Das erste kanzleimäßige Diplom datiert vom 24. April 1222 (BF. 3872). Die königliche Kanzlei ist während ihres Bestehens von den politischen Ereignissen nicht weiter berührt worden, selbst die wichtigsten Begebenheiten unter Heinrich (VII.) wie der Tod des königlichen Vormunds Erzbischof Engelbert von Köln, die Lösung von Herzog Ludwig von Bayern und der endgültige Bruch mit demselben wie auch die Empörung gegen den Vater haben keine Auswirkung auf das Urkundenwesen des Königs gehabt. Seine Schreiber arbeiten unabhängig von der Kanzlei des Kaisers. Sie führen die Tradition fort, die die deutschen Beamten unter Friedrich II. in den Jahren 1212–20 beobachtet haben. Von der Entwicklung, die die Kaiserurkunde durch die Anpassung an die sizilische Königsurkunde seit 1223 nahm, sind die Diplome Heinrichs (VII.) nicht erfaßt worden. Die königlichen Urkunden weisen in ihrem Formular infolge der verschiedenen Herkunft der Schreiber und bei dem Fehlen eines gemeinsamen stilistischen Vorbildes große Verschiedenheit auf. Erst in den letzten Jahren der Regierung Heinrichs (VII.) setzt sich eine gewisse Gleichförmigkeit durch, hervorgerufen nicht zuletzt durch die allgemein vorherrschende Tendenz zu knapper, sachlicher Formulierung der Urkundentexte. Die Beamten Heinrichs (VII.) haben vor ihrem Eintritt in den Kanzleidiensdienst weder der sizili-

114) Der folgende Abschnitt gründet auf ZINSMAIER, Studien 445–565.

schen noch der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs II. angehört. Die Ausstattung mit Schreibpersonal war in den ersten Jahren sehr dürftig. Vom 24. April 1222 bis zum 7. September 1225 hat ein einziger Kanzlist, HA, die anfallenden Arbeiten erledigt. Die Indienstnahme weiterer Schreiber in den Jahren 1225 (HB), 1230 (HC), 1232 (HD) und 1233 (HE) führte dazu, daß seit 1225 ständig 2, seit 1230 3–4 Beamte in der Kanzlei des Königs nebeneinander wirkten. Die 5 Kanzlisten des Königs haben 129 von 307 erhaltenen Originalurkunden geschrieben: das sind 42 %. Diese Zahl bedeutet eine leichte Besserung gegenüber der Königsurkunden Friedrichs II. aus den Jahren 1212–1220. Der Anteil der königlichen Notare an der Abfassung der Texte ist dagegen beträchtlich höher. Der Diktatvergleich erbringt für 283 Diplome den Nachweis kanzleimäßiger Herstellung. Demnach sind etwa 58 % der Diplome Heinrichs (VII.) von seinen Kanzleibeamten verfaßt worden. Die Texte der restlichen 42 % stammen zum Teil von den Empfängern und von Aushilfskräften, zum Teil sind sie unbestimmbar. Die zahlreichen Fremdausfertigungen verteilen sich sehr ungleich über die einzelnen Jahre. Noch bis zu Beginn des Jahres 1227 war die Zahl der von Kanzleifremden gefertigten Texte höher als der Anteil der kanzleigemäßen Diplome. Gegen Ende der Regierung Heinrichs (VII.) sinken die Fremdausfertigungen auf etwa ein Drittel bis zu einem Viertel der auslaufenden Schriftstücke herab. Wie während der Jahre 1212–1220 ist auch jetzt die Heranziehung der fremden Helfer zur Urkundenfertigung ohne Rücksicht auf den Inhalt der Stücke erfolgt. Die wichtigen Gesetze von 1231 sind ohne erkennbare Mithilfe der königlichen Kanzlei verfaßt worden.¹¹⁵⁾ Nur eine der 3 Ausfertigungen der berühmten *Constitutio in favorem principum* wurde von einem Mitglied der königlichen Kanzlei mundiert. Keine Textstelle in dem Gesetz kann einem königlichen Stilisten zugesprochen werden. Der Kreis der Empfänger, die ihre Texte selbst entwarfen und schrieben, hat sich gegen die Zeit von 1212–20 kaum geändert. Überwiegend sind es wiederum bischöfliche und Schreiber einzelner Zisterzienserklöster, die die Herstellung der kanzleifremden Texte besorgt haben. Die Kontrolle der königlichen Kanzlei hat sich bei allen Empfängerausfertigungen höchstwahrscheinlich nur auf den Inhalt der Stücke beschränkt. Sonst könnten so manche Eigenwilligkeiten der fremden Hersteller im Formular und vor allem die vielen Mängel in der Datierung der Diplome nicht erklärt werden. Im ganzen gesehen war die Urkundenherstellung unter Heinrich (VII.) rückständig und verschiedenartig. Nur ein Kanzlist, der seit August 1232 feststellbare HD (=KA), hat Formularbehelfe gekannt und mehrere kaiserliche Diplome aus der Zeit vor 1226 als Vorlagen benützt. Direkte Beziehungen zur kaiserlichen Kanzlei sind ebensowenig wahrnehmbar wie der Austausch von Kanzleipersonal. Bei der Begegnung von Vater und Sohn in Aquileia und Cividale im April 1232 ist es zu keiner Vermischung der kaiserlichen und königlichen Schreiber gekommen. Auch in den übrigen Zeitabschnit-

115) Zur Diplomatik S. 106 ff.

ten sind königliche Kanzleibeamte nie mit der Fertigung kaiserlicher Urkunden betraut worden. Die Kanzlei Heinrichs (VII.) besaß in personeller Hinsicht volle Selbständigkeit. Der Sturz des Königs hat das Kanzleipersonal weniger berührt, als man zunächst vermuten möchte. Von den 3 zu Anfang des Jahres 1235 amtierenden Notaren bleiben zwei auch weiterhin in staufischem Dienste. Der 1232 erstmals auftauchende HD (=KA) wirkte seit Februar 1236 in der kaiserlichen Kanzlei und kam von da an den Hof Konrads IV. Hierher gelangt ist auch der letzte Notar Heinrichs (VII.), HE. Er hat noch ein Diplom für Konrad IV. geschrieben (BF. 4390). Nicht mehr verwendet wurden hingegen der seit 1222 wirkende Kanzlist HA, der nach 1235 lange Jahre verschollen bleibt. Den Merkmalen seiner Schrift und seines Diktats begegnen wir erst wieder im April 1248 in mehreren Diplomen Wilhelms von Holland. Im Dienste dieses Herrschers schrieb der unbekanntene Notar von 1248–55 zumindestens 16 Königsurkunden. Als Verfasser ist er in 20 Stücken greifbar. 23 weitere Texte zeigen zum Teil erhebliche Einflüsse seines charakteristischen Diktats. Die Tatsache, daß ein Kanzleibeamter Heinrichs (VII.) während der Jahre 1248–1255 als Urkundenhersteller nachgewiesen werden kann, mag für den Historiker ohne Belang sein, dem Diplomatiker gibt sie einen wertvollen Fingerzeig hinsichtlich der Übermittlung alter Traditionen. Einrichtung und Aufbau der Schreibstellen des Interregnums sind nicht allein unter dem Einfluß der päpstlichen Kanzlei erfolgt, die Beamten Wilhelms von Holland kannten auch durch einen Kollegen genau den Geschäftsgang und die Gepflogenheiten einer staufischen Beurkundungsstelle. Die Tradition der alten deutschen Reichskanzlei wurde so von Heinrich VI. bis in die Zeit des ersten Habsburgers durch wenige Beamte weitergereicht und blieb somit lebendig.

Unter Konrad IV. verlor die Kanzlei am Königshofe die bisher beobachtete Eigenständigkeit. Die königliche Schreibstelle war jetzt ihrer Stellung nach nicht mehr als ein Anhängsel der kaiserlichen Kanzlei und hat zeitweise auch für sie Urkunden hergestellt. Konrad IV. hat während der ganzen Zeit von 1237–1251 meist nur ein einziger Notar (KA) zur Verfügung gestanden, der aus der Kanzlei Friedrichs II. hervorgegangen und Konrad IV. schon vor der Königswahl zugeteilt worden war. Die neben KA noch nachweisbaren zwei Kanzlisten sind kurze Zeit beschäftigt gewesen. Da KA, der Hauptschreiber Konrads IV., bei der Fertigung der Diplome sich an die Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei hielt, wurden die Königsurkunden ausschließlich nach dem Muster der Kaiserdiplome geformt. Die Anpassung an die kaiserlichen Kanzleibräuche und der dadurch erzielte Fortschritt in der Urkundenherstellung wirkt sich auch insofern aus, als fremde Schreibkräfte unter Konrad IV. nur in geringem Umfange zu Beurkundungen herangezogen worden sind. Die Reinschriften rühren zu zwei Drittel von den Kanzlisten des Königs und nur zu einem Drittel von fremden Schreibern her. Die Zurückdrängung des fremden Einflusses fällt noch stärker auf, wenn wir die Texte nach ihren Verfassern aufteilen. Nur 5 Diplome lassen jede Mitarbeit königlicher Stilisten vermissen. Der Anteil der Kanzleifremden hat sich

im Vergleich zu den Königsurkunden Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) außerordentlich vermindert. Nur etwa $3\frac{1}{2}$ % der Diplome sind gänzlich außerhalb der königlichen Kanzlei hergestellt worden, bei weiteren 9 % haben Empfänger oder Hilfschreiber an der Formulierung mitgewirkt. Dieser Fortschritt in der Urkundenherstellung, den wir auch in der nachweisbaren Benutzung von schriftlichen Behelfen und in der großen Einheitlichkeit der kanzleimäßigen Texte sehen, beweist deutlich genug, daß die Kanzlei Konrads IV. weit besser organisiert war als die Vorgängerkanzleien.

Die Beziehungen der königlichen zur kaiserlichen Kanzlei gestalteten sich in der Zeit von 1237–1250 enger, als es unter Heinrich (VII.) üblich gewesen war. War es früher ein Nebeneinander der Schreibstellen gewesen, so entwickelte sich jetzt eine klare Unterordnung der königlichen unter die kaiserliche Kanzlei. Während des Aufenthalts Konrads IV. am Kaiserhof in Oberitalien im Sommer und Herbst 1238 hat sein Kanzlist an der Formulierung von drei Kaiserurkunden mitgewirkt.¹¹⁶⁾ Bei der Zusammenkunft von Kaiser und König in Verona im Sommer 1245 verfaßte und schrieb der königliche Notar KA drei Kaiserurkunden. Ein viertes Diplom, das lediglich in Abschrift auf uns gekommen ist, weist alle Merkmale seines Diktats auf. In mehreren kaiserlichen Diplomen der Jahre 1241 und 1242 zeigen sich auffallende Textübereinstimmungen und Annäherungen an die Formeln der Königsurkunde, die wir nur so erklären können, daß der königliche Kanzlist entweder hierzu Entwürfe geliefert oder zumindestens an der Fassung dieser Kaiserurkunden mitgewirkt hat. In einem Fall können wir auch den exakten Nachweis für eine solche Mitarbeit des Kanzleinotars Konrads IV. führen. Das im Juli 1241 in Terni ausgestellte Diplom Friedrichs II. für das Hospital in Ulm¹¹⁷⁾ ist von dem Kanzleibeamten KA verfaßt und mündiert worden. Eine Zusammenarbeit dieser Art, die in Diktat und Schrift ihren Niederschlag fand, gab es unter Heinrich (VII.) zu keiner Zeit. Dies darf als untrügliches Zeichen dafür gewertet werden, daß die Stellung der königlichen zur kaiserlichen Kanzlei in den letzten dreizehn Jahren der Regierung Friedrichs II. sich von Grund auf gewandelt hatte.

116) BF. 2350, 2397, 2403.

117) BF. 3219.